



**Freie und Hansestadt Hamburg**

**Kulturbehörde**

**Digitalisierung von Archivgut des Staatsarchivs Hamburg  
mit anschließender Ausbelichtung der Digitalisate  
Öffentliche Ausschreibung  
Ausschreibungsnummer 2015000055**

**Vergabeunterlagen**

**Leistungsbeschreibung**

**Zuschlagsschreiben und VOL-Schein**






**Freie und Hansestadt Hamburg**  
**Finanzbehörde Hamburg**



Gänsemarkt 36  
20354 Hamburg  
Deutschland

Telefax: +49 40 

**Digitalisierung von Archivgut des Staatsarchivs Hamburg**

**Öffentliche Ausschreibung**

**Ausschreibungsnummer: 2015000055**

**Vergabeunterlagen**

# Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen.....	1
Projektinformation .....	1
Vergabeunterlagen.....	3
Angebotsvordruck (01.08.2014).....	3
Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit .....	5
Erklärung Bietergemeinschaft .....	7
Hamburgische Bewerbungsbedingungen (Stand: 01.07.2014).....	8
§ 1 Allgemeines.....	8
§ 2 Vollständigkeit der Vergabeunterlagen, Prüfung.....	8
§ 3 Abgabe der Angebote .....	8
§ 4 Angebotspreise .....	8
§ 5 Proben und Muster.....	9
§ 6 Nebenangebote.....	9
§ 7 Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit .....	9
§ 8 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister .....	9
§ 9 Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs .....	9
Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen (Stand 01.06.2013).....	10
Eigenerklärung Mindestlohn (Stand: 10.06.2013).....	12
HmbTG Vertrag unterliegt dem Transparenzgesetz .....	13
Top 10 Fehler bei der Angebotsabgabe.....	14
Produkte/Leistungen .....	16
Kriterienkatalog .....	17
Anlagen .....	22

## Aufforderung zur Angebotsabgabe

### Öffentliche Ausschreibung Nr. 2015000055

### Digitalisierung von Archivgut des Staatsarchivs Hamburg

Art der Leistung:	Dienstleistungsauftrag
Ort der Leistung:	Hamburg
Anforderung der Vergabeunterlagen:	bis zum Ablauf der Angebotsfrist, ausschließlich elektronisch
Frist für Bieterfragen:	23.07.2015 10:00
Ablauf der Angebotsfrist (Einreichungstermin):	03.08.2015 10:00:00
Ablauf der Bindefrist:	30.11.2015
geplanter Vertragsbeginn:	

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung der Freien und Hansestadt Hamburg zu vergeben. Die Bewerbungsbedingungen sind als Anlage beigefügt. Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen.

Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen und das Angebot elektronisch abgeben möchten, werden Sie gebeten, Ihr Angebot in der Vergabesoftware zu erfassen und mit Hilfe des Mantelbogens bzw. der digitalen Signatur zu unterzeichnen. Die kostenlose elektronische Angebotsabgabe (eVergabe) steht Ihnen unter [www.gateway.hamburg.de](http://www.gateway.hamburg.de) mit dem Online-Dienst "Ausschreibungen" zur Verfügung. Bei Verwendung des Mantelbogens ist dieser unterschrieben und zusammen mit den ggf. geforderten Angaben und Erklärungen, soweit diese nicht bereits elektronisch als Anlage den Angebotsdaten beigefügt wurden, im verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag bis zum Einreichungstermin (s.o.) bei der u.g. Submissionsstelle einzureichen.

Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen und das Angebot konventionell abgeben möchten, werden Sie gebeten, eine Ausfertigung des Angebotsvordrucks nebst Anlagen auszufüllen und unterschrieben in verschlossenem Umschlag bis zum Einreichungstermin (s.o.) bei der

**Submissionsstelle Finanzbehörde  
Gänsemarkt 36 (Raum 100)  
20354 Hamburg  
Deutschland**

einzureichen.

Der Umschlag ist mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und dem Vermerk "Angebot für Ausschreibung Nr. 2015000055" zu versehen.

Die Angebote werden nicht verlesen, Bieter und Preise nicht bekannt gegeben. Bis zum Einreichungstermin können die Angebote geändert werden; die Änderungsmitteilung ist in gleicher Weise einzureichen. Vom Einreichungstermin an ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist (s.o.) an sein Angebot gebunden.

Zu dieser Ausschreibung werden nur Anfragen beantwortet, die per Mail, Briefpost oder Fax innerhalb der Frist für Bieterfragen gestellt werden. Bei der elektronischen Angebotserstellung können Auskünfte außerdem über das Fragen- und Antwortenforum der eVergabe eingeholt werden. Auskünfte erteilt (sofern in der Leistungsbeschreibung keine abweichenden Angaben gemacht werden) die

**Finanzbehörde Hamburg**

## **Organisation und Zentrale Dienste**

Postanschrift: Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg

Telefax: +49 40

Mail:

Die Auskünfte werden unverzüglich im Fragen- und Antwortenforum der eVergabe veröffentlicht.  
Die Auskünfte der Vergabestelle werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.  
Der Einwand, dass der Bieter über den Umfang der Leistung oder über die Art und Weise der Ausführung nicht genügend unterrichtet gewesen sei, ist ausgeschlossen.

### **Anlagen:**

- Leistungsbeschreibung
- Hamburgische Bewerbungsbedingungen
- Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) – in der jeweils gültigen Fassung –
- Angebotsvordruck
- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit
- Eigenerklärung Mindestlohn
- sonstige Unterlagen

**Schriftliche Angebotsabgabe:**

Diesen Vordruck bitte ausgefüllt und unterschrieben einreichen.

**Elektronische Angebotsabgabe:**

Mittels Abgabe über Mantelbogen bzw. digitaler Signatur ist dieser Vordruck nicht auszufüllen, er bleibt jedoch inhaltlich (insb. Punkte 1 bis 6) Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Name und Anschrift des Bieters:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Internet:

Sachbearbeiter:

Anschrift und Telefon des Vertreters in Hamburg (nur bei auswärtigen Firmen):

Freie und Hansestadt Hamburg  
Finanzbehörde Hamburg  
Gänsemarkt 36 20354 Hamburg

**Angebot**

Ausschreibung Nr. 2015000055

1. Die Ausführung der in den Anlagen dieses Angebotsvordrucks beschriebenen Leistungen wird zu den eingesetzten Festpreisen ohne Umsatzsteuer angeboten. Diesen Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet. Die Preise schließen alle Nebenkosten ein.

2. An dieses Angebot hält sich der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist (siehe Aufforderung zur Angebotsabgabe) gebunden.

3. Dem Angebot liegen die

a) Leistungsbeschreibung,

b) Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) – in der jeweils gültigen Fassung,

c) Aufforderung zur Angebotsabgabe einschl. Hamburgische Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (VOL) – in der jeweils gültigen Fassung,

d) Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – in der jeweils gültigen Fassung,

e) Eigenerklärungen

zu Grunde.

Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile nacheinander in der angegebenen Reihenfolge.

4. Unentgeltliche Nebenleistungen (Zugaben) werden ausgeschlossen und führen zum Ausschluss des Angebots.

5. Besondere Bemerkungen des Bieters (ggf. auf gesondertem Blatt):

.....  
.....  
.....

6. Anlagen zum Angebot:

.....  
.....  
.....

**Angebote, die nicht unterschrieben sind, gelten als nicht abgegeben. Wird das Angebot unvollständig oder unrichtig ausgefüllt, fehlen geforderte Nachweise oder sind Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei, so kann es vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.**

**Es wird gebeten, die für Eintragung von Preisen vorgesehenen, aber vom Bieter nicht ausgefüllten Felder zu entwerten.**

....., den .....

.....  
(Stempel und Unterschrift)



## Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

Der Bieter hat mit Abgabe seines Angebotes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß bzw. analog § 6 Abs. 5 lit. c) bzw. § 6 EG Abs. 6 lit. c) VOL/A und § 4 Abs. 9 lit. b) und c) VOF eine Eigenerklärung abzugeben. Die Angaben werden ggf. von dem öffentlichen Auftraggeber durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung (GewO) überprüft. Der öffentliche Auftraggeber wird außerdem vor Entscheidungen über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen in den Fällen des § 7 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) bei der zentralen Informationsstelle der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg abfragen, inwieweit Eintragungen im gemeinsamen Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein zu den für einen Zuschlag vorgesehenen Bieterinnen und Bietern, deren Geschäftsführungen, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen.

### Ich/wir erklären,

- a) dass ich/wir den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) nachgekommen bin/sind.
- b) dass über mein/unser Vermögen nicht das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist<sup>1</sup>.
- c) dass ich/wir zum Zwecke der Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) einwillige(n), im potenziellen Auftragsfall personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) der verantwortlich handelnden Personen (Geschäftsführer, gesetzliche Vertreter) zu benennen sowie die Zustimmung dieser Personen zur Weiterleitung der erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber einzuholen. Ohne Einwilligung und Zustimmung kann der Zuschlag nicht erteilt werden. Soweit im potenziellen Auftragsfall Nachunternehmer an der Auftrags Erfüllung beteiligt werden sollen, werde(n) ich/wir von diesen eine gleichlautende Einwilligung sowie deren Zustimmung einholen, die erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber weiterzuleiten. Ohne diese schriftlichen Einwilligungen und Zustimmungen werden Nachunternehmer vom öffentlichen Auftraggeber abgelehnt. Die Erhebung und weitere Verarbeitung der Daten dient der Aufgabenerfüllung nach dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW).
- d) dass **(Zutreffendes bitte ankreuzen)**
  - in den letzten drei Jahren Verfehlungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) vorgelegen haben (Abdruck des § 2 Abs. 2 siehe Rückseite); es wurden jedoch Maßnahmen zur Selbstreinigung und zur Prävention ergriffen. Nachweise über diese Maßnahmen sind als Anlage(n) beigefügt<sup>2</sup>.
  - keine Verfehlungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten.
- e) dass ich/wir in den letzten drei Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) oder gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind.
- f) dass ich/wir von der zentralen Informationsstelle der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nicht nach bzw. analog § 6 Abs. 5 lit. c) bzw. § 6 EG Abs. 6 lit. c) VOL/A und § 4 Abs. 9 lit. b) und c) VOF von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen worden bin/sind, kein Eintrag im gemeinsamen Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein oder in vergleichbaren Registern anderer Bundesländer erfolgt ist.
- g) dass dem Angebot nur die eigenen Preisermittlungen zu Grunde liegen und dass mit anderen Bewerbern Vereinbarungen weder über die Preisbildung noch über die Gewährung von Vorteilen an Mitbewerber getroffen sind und auch nicht nach Abgabe des Angebots getroffen werden,
- h) dass die allgemeinen Preisvorschriften, insbesondere die VO PR 30/53 vom 21.11.1953 sowie das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26.08.1998 (beide in der jeweils gültigen Fassung), beachtet worden sind.

**Mir/uns ist bekannt, dass die Nichtvorlage oder die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem/unserem Ausschluss von künftigen Vergabeverfahren der Freien und Hansestadt Hamburg sowie zur Kündigung eines etwa erteilten Auftrags führen kann.**

**Ich/wir verpflichte(n) mich/uns auch, die vorstehende Erklärung von Nachunternehmern zu fordern und diese vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen.**

....., den .....

(Unterschrift und ggf. Stempel)

<sup>1</sup> Sollte das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden sein, sind zusätzliche Unterlagen einzureichen, die geeignet sind, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens belegen. Diese Unterlagen müssen der Vergabestelle die Möglichkeit geben, zu prüfen, ob das Unternehmen dazu in der Lage ist, den zu vergebenden Auftrag zu erfüllen. Fehlende Nachweise können zum Ausschluss aus dem laufenden Vergabeverfahren führen.

<sup>2</sup> Wird diese Möglichkeit angekreuzt, sind Unterlagen zwingend beizufügen und ggf. zu erläutern. Fehlende Nachweise können zum Ausschluss aus dem laufenden Vergabeverfahren führen.

**Auszug aus dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW):**  
**§ 2 Zentrale Informationsstelle, Inhalt des Registers**

(1) .....

(2) In das Register werden die nachgewiesenen korruptionsrelevanten oder sonstige Rechtsverstöße im Geschäftsverkehr oder mit Bezug zum Geschäftsverkehr (schwere Verfehlungen) eingetragen. Eingetragen werden:

1. Straftaten nach

- a) § 108e des Strafgesetzbuches (StGB) (Abgeordnetenbestechung),
- b) §§ 129, 129a, 129b StGB (Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen),
- c) § 156 StGB (Falsche Versicherung an Eides Statt),
- d) § 261 StGB (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- e) §§ 263, 263a, 264, 265b, 266 StGB (Betrug und Untreue),
- f) § 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt),
- g) §§ 267, 268, 269, 271, 273 StGB (Urkundenfälschungen),
- h) §§ 283, 283b, 283c, 283d StGB (Insolvenzstraftaten),
- i) §§ 298, 299 StGB (Straftaten gegen den Wettbewerb),
- j) § 319 StGB (Baugefährdung),
- k) §§ 324, 324a, 325, 325a, 326, 327, 328, 329, 330, 330a StGB (Straftaten gegen die Umwelt),
- l) §§ 331, 332, 333, 334 StGB (Korruptionsdelikte),

unabhängig von der Form der Beteiligung (Täterschaft oder Teilnahme im Sinne des Strafgesetzbuches);

2. Straftaten nach

- a) § 370 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566, 1575), in der jeweils geltenden Fassung (Steuerhinterziehung),
- b) §§ 19, 20, 20a, 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2507), zuletzt geändert am 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1595, 1597), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) in der Fassung vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1151), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (BAnz. AT 2012 V1), in der jeweils geltenden Fassung,
- d) §§ 15, 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 159), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), in der jeweils geltenden Fassung (Ver- und Entleih ausländischer Leiharbeitnehmer ohne Genehmigung),
- e) §§ 9 bis 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert am 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566, 1573), in der jeweils geltenden Fassung,
- f) § 331 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung (Unrichtige Darstellung),
- g) §§ 399, 400, 401 des Aktiengesetzes (AktG) vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751, 2753), in der jeweils geltenden Fassung (Falsche Angaben; unrichtige Darstellung; Pflichtverletzung bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit),
- h) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung vom 10. September 1998 (BGBl. II S. 2327) in der jeweils geltenden Fassung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem geschäftlichen Verkehr),

unabhängig von der Form der Beteiligung (Täterschaft oder Teilnahme im Sinne des Strafgesetzbuches);

3. Ordnungswidrigkeiten nach

- a) § 33 AWG,
- b) § 16 AÜG,
- c) § 8 SchwarzArbG,
- d) § 23 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert am 25. November 2012 (BGBl. II S. 1381, 1382), in der jeweils geltenden Fassung,
- e) § 18 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes vom 11. Januar 1952 (BGBl. III 802-2), zuletzt geändert am 22. April 2009 (BGBl. I S. 818), in der jeweils geltenden Fassung,
- f) § 81 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. 2005 I S. 2115, 2009 I S. 3850), zuletzt geändert am 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2403), in der jeweils geltenden Fassung,
- g) § 146 Absatz 1 der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung,
- h) § 404 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2781), in der jeweils geltenden Fassung,
- i) § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich die unterlassene Aufsichtsmaßnahme auf eine der in Nummern 1 und 2 genannten Straftaten oder eine der in den Buchstaben a bis h genannten Ordnungswidrigkeiten bezieht;

4. vergleichbar schwere Verfehlungen, insbesondere vorsätzliche oder grob fahrlässige Falscherklärungen

- a) zum Vorliegen von schweren Verfehlungen und Einträgen im Register nach § 1 Absatz 1 oder vergleichbaren Registern,
- b) zur Einhaltung der Tarifreue und der Bestimmungen über einen gesetzlichen Mindestlohn oder
- c) zur Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation;

soweit sie dem Unternehmen nach Absatz 4 zuzurechnen sind und soweit die Geschäftstätigkeiten des betroffenen Unternehmens einen Bezug zur Vergabe öffentlicher Aufträge aufweisen. Einem Verstoß gegen diese Vorschriften stehen Verstöße gegen vergleichbare Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbestände anderer Staaten gleich. Die Eintragung umfasst gegebenenfalls auch den infolge der schweren Verfehlung ausgesprochenen Ausschluss des Unternehmens von der Vergabe öffentlicher Aufträge (Einzelausschluss, Vergabesperre) gemäß § 6.

(3) .....

## Erklärung der Bietergemeinschaft

**für Nr. 2015000055 über Digitalisierung von Archivgut des Staatsarchivs Hamburg ab bis**

**Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft,**

**Geschäftsführendes  
Mitglied**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Mitglied**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Mitglied**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Mitglied**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**beschließen, uns im Falle der Auftragserteilung zu einer Bieter-/ Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen.**

**Wir erklären, dass**

- 1. das oben bezeichnete geschäftsführende Mitglied die Bietergemeinschaftsmitgli eder gegenüber Finanzbehörde rechtsverbindlich vertritt,**
- 2. das geschäftsführende Mitglied berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen und**
- 3. alle Mitglieder für die Erfüllung des Vertrages als Gesamtschuldner haften.**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

# Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (VOL) vom 01.07.2014

## § 1

### Allgemeines

- (1) Die Auftraggeberin verfährt nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A - Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen - (VOL/A), ohne dass dieser Vertragsbestandteil wird.
- (2) Diese Bewerbungsbedingungen gelten, soweit für das konkrete Vergabeverfahren keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Für Teilnahmeanträge von Bewerbern gelten diese Bedingungen entsprechend.
- (3) Die Vergabeunterlagen einschließlich sämtlicher Anlagen dienen ausschließlich der Erstellung eines Angebotes für die Auftraggeberin. Die Verwendung für andere Zwecke bedarf der Zustimmung. Der Inhalt der Vergabeunterlagen ist vertraulich zu behandeln; der Bieter hat – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die ihm während des Vergabeverfahrens bekanntgewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die mit der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter/innen sowie einbezogene Nachunternehmer und Lieferanten zu verpflichten.

## § 2

### Vollständigkeit der Vergabeunterlagen, Prüfung

- (1) Nach Erhalt der Vergabeunterlagen hat der Bieter diese auf Vollständigkeit zu prüfen. Sollte er unvollständige Unterlagen erhalten haben oder inhaltliche Unstimmigkeiten feststellen, hat er sich unverzüglich zur Aufklärung an die in den Vergabeunterlagen angegebene Kontaktstelle zu wenden. Nachteile, die sich daraus ergeben, dass ein Angebot auf Grundlage unvollständiger Unterlagen abgegeben wurde, gehen zu Lasten des Bieters.
- (2) Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, so hat der Bieter unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.

## § 3

### Abgabe der Angebote

- (1) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen und muss unterschrieben sein. Bei der elektronischen Übermittlung der Angebotsdaten genügt die Unterschrift auf dem Mantelbogen oder eine geeignete elektronische Signatur im Sinne von § 13 Abs. 1 bzw. § 16 EG Abs. 1 VOL/A.
- (2) Für das Angebot sind ausschließlich die von der Auftraggeberin elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Nur sofern diese nicht ausreichend sind, können Anlagen verwendet werden. Sofern Anlagen verwendet werden müssen, ist im Vordruck der Vergabestelle unter dem jeweiligen Gliederungspunkt anzugeben, an welcher Stelle der Anlagen (Seitenangabe, Gliederungspunkt u.ä.) die entsprechenden Informationen zu finden sind. Die Anlagen sind eindeutig als zum Angebot gehörig zu kennzeichnen. Unvollständige Angebote und solche, zu denen keine oder nicht bedingungsgemäße Proben oder Muster zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingereicht sind (falls gefordert), können ausgeschlossen werden.
- (3) Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen an den Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vergabe-

unterlagen sind unzulässig. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen beinhalten, führt dies im Regelfall gemäß § 16 Abs. 3 lit. d) bzw. § 19 EG Abs. 3 lit. d) VOL/A zum Ausschluss des Angebots.

- (4) Jeder Bieter darf nur ein geltendes Angebot für jedes Vergabeverfahren einreichen. Es ist insbesondere unzulässig, für die ausgeschriebene Leistung nicht nur ein eigenes Angebot abzugeben, sondern sich zugleich als Mitglied einer Bietergemeinschaft oder vergleichbar um den ausgeschriebenen Gesamtauftrag zu bewerben. Für den Fall, dass ein Nachunternehmer sich bei mehreren Bietern einbringen will, ist von den Bietern und dem Nachunternehmer sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung oder Verfälschung des Wettbewerbs ausgeschlossen ist und keine schützenswerten Informationen weitergegeben oder wettbewerbsbeschränkende Abreden getroffen werden können. Dies gilt vor allem für die Gesamtangebote und die zu Grunde liegenden Kalkulationen.
- (5) Gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall und die Aufrechterhaltung derselben für die Dauer des Vertrages erklärt ist,

- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,

- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich vertritt,

- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Bei elektronischer Angebotsabgabe hat der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter das Angebot auf dem eingereichten Mantelbogen zu unterschreiben oder das Angebot mit einer geeigneten elektronischen Signatur im Sinne von § 13 Abs. 1 bzw. § 16 EG Abs. 1 VOL/A zu versehen. Die von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung ist im Original auf dem Postweg einzureichen.

- (6) Für die Bearbeitung des Angebots werden keine Kosten erstattet.

## § 4

### Angebotspreise

- (1) Preise sind in Euro anzugeben.
- (2) Die Leistungen können von der Auftraggeberin im Ganzen oder nach Losen geteilt oder auch in den einzelnen Losen geteilt vergeben werden. Ist eine Vergabe in Losen vorgesehen, ist dem Bieter freigestellt, für sämtliche oder einzelne Lose ein Angebot abzugeben, sofern in der Leistungsbeschreibung keine andere Regelung getroffen wurde. Sollte die Teilung in Lose eine Preisänderung bedingen, so ist sie im Angebot zum Ausdruck zu bringen.
- (3) Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
- (4) Entspricht der im Angebot angegebene Gesamtbetrag nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Menge und Preis pro Einheit, so ist immer der Preis pro Einheit maßgebend.

## § 5 Proben und Muster

- (1) Soweit Proben und Muster gefordert werden, dürfen sie nicht mit dem Namen der Firma oder anderen Kennzeichen des Bieters versehen sein. Für die Auszeichnung dürfen nur die den Vergabeunterlagen beigelegten Musterzettel verwendet werden. Wenn diese nicht ausreichen, können weitere bei der Vergabestelle abgefordert werden. Bei elektronischer Angebotsabgabe sind Musterzettel rechtzeitig bei der Vergabestelle abzufordern.
- (2) Für Proben und Muster wird keine Vergütung gewährt. Die nicht gewählten Proben und Muster können innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablauf der Bindefrist zurückgefordert werden, soweit sie bei der Prüfung des Angebots nicht verbraucht worden sind und der Wert pro Einheit 10 Euro übersteigt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter. Danach werden die Proben und Muster nicht mehr aufbewahrt.

## § 6 Nebenangebote

- (1) Nebenangebote müssen, soweit sie zugelassen sind, auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.
- (2) Soweit sich aus den Vergabeunterlagen nicht etwas anderes ergibt sind
  - Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Wird eine Leistung angeboten, die von den vorgesehenen Spezifikationen abweicht, hat der Bieter bei der betreffenden Position in der Leistungsbeschreibung auf eine Anlage zum Angebot hinzuweisen. In dieser ist die abweichende Leistung eindeutig zu beschreiben und die Gleichwertigkeit im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit nachzuweisen;
  - andere Nebenangebote (z.B. über Zahlungsbedingungen, Gleitklauseln) nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

## § 7 Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

- (1) Vor der Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem Gesamtwert in Höhe von über 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Lieferungen und Leistungen<sup>1</sup> ist von den Bewerbern oder Bietern zum Nachweis der Zuverlässigkeit eine Erklärung (Eigenerklärung) darüber zu verlangen, dass ein Ausschluss vom Wettbewerb nach bzw. analog § 6 Abs. 5 lit. c) bzw. § 6 EG Abs. 6 lit. c) VOL/A oder § 4 Abs. 9 lit. b) und c) VOF durch die zentrale Informationsstelle (ZIS) der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nicht erfolgt ist und keine Verfehlungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) vorliegen, die einen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten. Ferner haben Bieter und Bewerber zu erklären, dass kein Eintrag im gemeinsamen Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein oder in vergleichbaren Registern anderer Bundesländer erfolgt ist.
- (2) Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die Erklärung nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder unzutreffende Erklärungen abgegeben werden.

## § 8 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Der öffentliche Auftraggeber wird für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Eigenerklärung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz anfordern bzw. anfordern lassen; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert.

Dies gilt bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach VOL bzw. VOF bei einer Auftragssumme ab 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) in den Bereichen

- Gebäudereinigungsgewerbe
- Personen- und Gütertransportgewerbe
- Bewachungs- und Ordnungsgewerbe
- Entsorgungsgewerbe
- Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen
- Winterdienst,

sowie bei der Vergabe von Lieferungen und sonstigen Leistungen nach VOL, VOF bzw. Beschaffungsordnung (BO) bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit.

## § 9 Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs

- (1) Die öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie von Planungsleistungen ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der zentralen Informationsstelle (ZIS) abzufragen, inwieweit Eintragungen im Register zum Schutz fairen Wettbewerbs (Register) zu den für einen Zuschlag vorgesehenen Bieterinnen und Bietern, deren Geschäftsführungen, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen, soweit im Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei Bietergemeinschaften ist jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abzufragen.
- (3) Die öffentlichen Auftraggeber sind berechtigt, diese Nachfragen auch auf etwaige Nachunternehmerinnen und Nachunternehmer zu erstrecken.
- (4) Unterhalb der in Abs. 1 genannten Wertgrenze sind die öffentlichen Auftraggeber berechtigt, eine Registerabfrage entsprechend Abs. 1 durchzuführen.
- (5) Bieter bzw. Bewerber müssen einwilligen, im potenziellen Auftragsfall für die Abfrage beim Register personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) der verantwortlich handelnden Personen (Geschäftsführer, gesetzliche Vertreter) zu benennen, sowie die Zustimmung dieser Personen zur Weiterleitung der erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber einzuholen. Ohne Einwilligung und Zustimmung kann der Zuschlag nicht erteilt werden.

Soweit im potenziellen Auftragsfall Nachunternehmer an der Auftragsbefreiung beteiligt werden sollen, ist auch von diesen eine gleichlautende Einwilligung sowie deren Zustimmung einzuholen, die erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber weiterzuleiten. Ohne diese schriftlichen Einwilligungen und Zustimmungen werden Nachunternehmer vom öffentlichen Auftraggeber abgelehnt.

Die Erhebung und weitere Verarbeitung der Daten dient der Aufgabenerfüllung nach dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW).

<sup>1</sup> Darunter fallen auch alle freiberuflichen Leistungen.

# Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B)

vom 01.06.2013

## Hinweis:

Die Paragrafenangaben beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) - Fassung 2003 - (Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23. September 2003).

### 1. Art und Umfang der Leistungen (zu § 1 VOL/B)

- (1) Die angebotenen Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer. Diesen Festpreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugesetzt.
- (2) Durch die vereinbarten Preise sind im Zweifel sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Nebenleistungen wie die Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. in deutscher Sprache, der Transport (inkl. Verpackung, Versicherung und Anlieferung an den bestimmungsgemäßen Leistungsort), das Aufstellen bzw. Installieren vor Ort und sonstige Kosten und Lasten wie Patentgebühren und Lizenzvergütungen abgegolten.

### 2. Änderungen der Leistung (zu § 2 VOL/B)

Wird bei Änderung der Leistung oder anderen Anordnungen des Auftraggebers eine erhöhte Vergütung beansprucht, so muss der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich vor der Ausführung, möglichst der Höhe nach, schriftlich anzeigen.

### 3. Mehr- oder Minderleistungen (zu § 2 Nr. 3 VOL/B)

- (1) Soweit Preise je Einheit vereinbart sind, ist bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, ohne Änderung der vertraglichen Einheitspreise Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Auftrag festgelegten Mengen zu erbringen oder mit einer Minderung bis zu 10 v.H. einverstanden zu sein.
- (2) Absatz 1 gilt nicht bei Minderleistungen, wenn nach Mengen gestaffelte Preise oder Rabatte wirksam gebunden sind.

### 4. Ausführungsunterlagen (zu §§ 3 und 4 Nr. 1 VOL/B)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Verträge, insbesondere nach § 4 Nr. 1 Absatz 1 und § 14 VOL/B, werden hierdurch nicht eingeschränkt.

### 5. Ausführung der Leistung (zu §§ 4, 10 VOL/B)

- (1) Bewachung und Verwahrung des gesamten Besitzes des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen einschließlich der Unterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. auf den Aufbaustellen – auch während der Arbeitsruhe – ist auch dann Sache des Auftragnehmers, wenn sich diese Gegenstände auf den Grundstücken oder in den Räumen des Auftraggebers befinden.
- (2) Der Auftragnehmer hat die ihm zur Ausführung der Leistung übergebenen Gegenstände vor unbefugtem Gebrauch zu schützen.
- (3) Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadensersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, soweit der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet für den Ausgleich § 254 BGB entsprechend Anwendung.
- (4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (Ziff. 11 Absatz 3) das volle uneingeschränkte Eigentum an dem geleisteten

bzw. gelieferten Gegenstand zu verschaffen. Die Verschaffung erfolgt frei von Rechten Dritter.

- (5) Die Gegenstände sind an die von der Empfangsstelle bezeichneten Räume bzw. auf die Grundstücksteile (Leistungsort) zu liefern. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellscheinnummer, das Geschäftszeichen, die Warenbezeichnung und den Liefertag enthält.
- (6) Bei Lieferungen müssen die zu liefernden Geräte den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Gesetzen, Normen und Standards entsprechen, insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz (Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (BGBl. I 2011, S. 2179)) in der jeweiligen Fassung.
- (7) Der Auftraggeber kann sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen unterrichten.

### 6. Nachunternehmer (zu § 4 Nr. 4 VOL/B)

Sind im Angebot Nachunternehmer oder Bezugsquellen angegeben, so darf sie der Auftragnehmer nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers wechseln.

### 7. Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren (zu § 8 Nr. 1 VOL/B)

Wird die Eröffnung des Insolvenz- oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

### 8. Kündigung oder Rücktritt (zu § 8 Nr. 2 VOL/B)

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe stehenden Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer selbst oder vermittelt durch von ihm eingesetzte Nachunternehmer schuldhaft gegen ihm obliegende Anforderungen oder Verpflichtungen nach §§ 3, 3a, 5 oder 10 Absatz 2 HmbVgG verstößt.

### 9. Vertragsstrafe (zu § 11 VOL/B)

- (1) Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die aus §§ 3, 3a, 5 und 10 Absatz 2 HmbVgG resultierenden Verpflichtungen ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe beträgt je Verstoß 1 v.H. der Auftragssumme. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung der Vertragsstrafe nach S. 1 auch dann verpflichtet, wenn der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer zu vertreten ist.
- (2) Ergänzend vereinbarte Vertragsstrafen für die Überschreitung von Ausführungsfristen bleiben unberührt. Hiervon wiederum bleiben weitergehende Schadensersatzansprüche wegen der Überschreitung von Ausführungsfristen unberührt; die Vertragsstrafen nach diesem Absatz 2 werden jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- (3) Die Summe aller zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge wird auf insgesamt 5 v.H. der Auftragssumme begrenzt.

- (4) Der Anspruch auf Vertragsstrafe erlischt erst, wenn die Schlusszahlung ohne Vorbehalt geleistet wird.

#### **10. Güteprüfung (zu § 12 VOL/B)**

- (1) Proben und Muster zu berücksichtigten Angeboten bleiben bis zur Vertragserfüllung als für die Lieferung verbindliche Qualitätsmuster bei der Vergabestelle. Diese müssen der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Beschaffenheit entsprechen. Bis zu einem Wert von 10 Euro/ Einheit werden sie, wenn sie nicht vom jeweiligen Vertragspartner innerhalb einer Frist von einem Monat nach Vertragsabschluss abgeholt oder zurückgefordert worden sind, von der Vergabestelle ohne Berechnung übernommen.
- (2) Die Kosten der Rücksendung trägt der Auftragnehmer. Ab einem Wert von 10 Euro/Einheit werden die Proben und Muster nach Vertragsabschluss in Absprache mit dem Vertragspartner entweder von der letzten Teillieferung abgesetzt, gegen Empfangsbestätigung wieder ausgehändigt bzw. im Ausnahmefall auf Kosten des Eigentümers zurückgesandt oder anderen Dienststellen der FHH überlassen.
- (3) Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet. Stellt sich bei der Güteprüfung jedoch heraus, dass die gelieferten Waren nicht den Bedingungen entsprechen, so sind etwaige Kosten für die Güteprüfung vom Auftragnehmer zu tragen. Die durch die Güteprüfung verbrauchten oder wertlos gewordenen Waren werden dann nicht vergütet.

#### **11. Abnahme, Gefahrübergang (zu § 13 VOL/B)**

- (1) Bei Aufbauleistungen hat der Auftragnehmer die Abnahme, ggf. auch Teilabnahme, rechtzeitig in Textform zu beantragen.
- (2) Die Leistung gilt als abgenommen:
- bei Lieferungen mit der vorbehaltlosen Schlusszahlung,
  - bei Aufbauleistungen 12 Werktagen nach Eingang des in Textform gestellten Antrages auf Abnahme, soweit der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigert.
- (3) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über:
- bei Lieferungen mit der Entgegennahme durch die Empfangsstelle,
  - bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

#### **12. Verjährungsfrist für Mängelansprüche (zu § 14 VOL/B)**

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit Gefahrübergang (Ziff. 13). Bei wiederkehrenden Leistungen ist die Einzelleistung maßgeblich.

#### **13. Aufstellung der Rechnungen (zu § 15 VOL/B)**

- (1) Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung ist als „Zweitschrift“ deutlich kenntlich zu machen.
- (2) Die Rechnung ist grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Angebot mit den Festpreisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen. Von den Festpreisen sind alle vereinbarten Nachlässe, Skonti usw. abzuziehen. Zu dem verbleibenden Nettorechnungsbetrag ist neben dem Steuersatz die Umsatzsteuer am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, aufzuführen.
- (3) Für selbstständige Teilleistungen (Teillieferungen) können nach Vereinbarung Teilrechnungen eingereicht werden.
- (4) Soweit Abschlags- oder Vorauszahlungen vereinbart sind, sind in den Rechnungen hierüber der zutreffende Steuersatz und die darauf entfallende Umsatzsteuer offen auszuweisen. Diese Steuerbeträge sind in der Schlussrechnung vom Gesamtbetrag der Umsatzsteuer wieder abzusetzen.

#### **14. Zahlungsweise, Abtretung, Aufrechnung (zu § 17 VOL/B)**

- (1) Skontofristen beginnen mit dem Tage des Eingangs der Rechnungen (Eingangsstempel der zuständigen Empfangsstelle), jedoch
- bei Aufbauleistungen nicht vor dem Tage der Abnahme
  - bei allen anderen Leistungen nicht vor dem Tage der Erfüllung.
- (2) Der Rechnungsbetrag wird ausschließlich bargeldlos auf ein in der Rechnung angegebenes Konto gezahlt.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen - auch aus anderen Rechtsverhältnissen - aufzurechnen. Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder der Freien und Hansestadt Hamburg an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden, gleichviel ob er die Lieferungen oder Leistungen allein übernommen hat oder als gesamtschuldnerisch haftendes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft.

#### **15. Sicherheitsleistung (zu § 18 VOL/B)**

- (1) Ist für die Ausführung der Verträge und die Durchsetzung von Mängelansprüchen eine Sicherheit vereinbart, so beträgt sie 5 v.H. der Vertragssumme. Sicherheitsbeträge werden auf volle 10,- Euro nach unten abgerundet.
- (2) Wird die Sicherheit nicht binnen 12 Werktagen nach Zuschlagserteilung geleistet, so werden von jeder Abschlagszahlung 10 v.H. einbehalten, bis 5 v.H. der Gesamtauftragssumme erreicht sind. Werden Abschlagszahlungen nicht geleistet, so wird der Sicherheitsbetrag von der Abrechnungssumme einbehalten.
- (3) Die Sicherheit wird nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche freigegeben, wenn während dieser Frist keine Mängel der Leistungen festgestellt werden. Werden vor Ablauf der Frist Mängel festgestellt, so bleibt die Sicherheit bis zur Beseitigung der Mängel gesperrt.

#### **16. Streitigkeiten (zu § 19 VOL/B)**

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten ist zunächst die Entscheidung der für die Abnahme der Leistung zuständigen Stelle herbeizuführen. Die Entscheidung gilt als anerkannt, wenn der Auftragnehmer nicht binnen eines Monats hiergegen beim Auftraggeber schriftlich Einwendungen erhebt.
- (2) Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis ist Hamburg.

#### **17. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers**

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand, gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind und den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht widersprechen. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Änderungen oder Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen beinhalten, führt dies im Regelfall gemäß § 16 Abs. 3 lit. d) bzw. § 19 EG Abs. 3 lit. d) VOL/A zum Ausschluss des Angebots vom Vergabeverfahren.

## **Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz**

Öffentliche Aufträge über Bauleistungen und andere Dienstleistungen sowie Dienstleistungskonzessionen vergibt die Freie und Hansestadt Hamburg gemäß § 3 des Hamburgischen Vergabegesetzes (HmbVgG) nur an Auftragnehmer, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich dazu verpflichten,

1. ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen auf Grund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist (§ 3 Abs. 1 HmbVgG). Entsprechendes gilt für die Beachtung des Tarifvertragsgesetzes, Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte.
2. ihren Beschäftigten (ohne Auszubildende) für die Ausführung der Leistung aber mindestens ein Entgelt nach § 5 des Hamburgischen Mindestlohngesetzes (HmbMinLohnG) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen (§ 3 Abs. 2 HmbVgG).
3. im Fall der Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes dafür zu sorgen, dass die Verleiher den Leiharbeiterinnen und Leihararbeitern bei der Ausführung der Leistung das gleiche Arbeitsentgelt gewähren wie vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Entleihers (§ 3 Abs. 3 HmbVgG).

Wird die folgende Eigenerklärung trotz Aufforderung des Auftraggebers nicht vorgelegt, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen (§ 3 Abs. 4 HmbVgG).

### **Der Auftragnehmer / Anbieter erklärt hiermit:**

1. Die Beschäftigten meines/unseres Unternehmens (ohne Auszubildende) werden für die Ausführung der für diesen öffentlichen Auftrag erforderlichen Leistung mindestens eine Vergütung in Höhe des Entgelts nach § 5 Abs. 1 HmbMinLohnG (z. Zt. 8,50 €, Stand Juni 2013). Bei der Ausführung der Leistungen beträgt die niedrigste Vergütung, die meine/unsere Beschäftigten erhalten, \_\_\_\_, \_\_\_\_, € (brutto) pro Stunde,
  - ( ) und zwar nach folgendem Tarifvertrag: \_\_\_\_\_
  - ( ) wobei eine tarifliche Bindung nicht besteht (Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen).

Zudem verpflichte ich mich / verpflichten wir uns zur Einhaltung des Tarifvertragsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte.

2. Im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer oder Beschäftigte eines Verleihers veranlasse ich / veranlassen wir, dass der Nachunternehmer seinen Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung das gleiche Arbeitsentgelt gewährt wie vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern meines / unseres Unternehmens. Die Einhaltung dieser Vorgaben werden von mir / uns kontrolliert (§ 5 Abs. 1 HmbVgG).
3. Ich habe/Wir haben die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 HmbVgG in Verbindung mit dem HmbMinLohnG sowie die möglichen Sanktionen gemäß § 11 HmbVgG bei schuldhafter Nichterfüllung der Verpflichtungen aus § 3 Abs. 2 HmbVgG in der jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen (Vertragsstrafe, sofern vereinbart; fristlose Kündigung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag) und bestätige/n dies mit meiner/unserer Unterschrift.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Firmenstempel



**Veröffentlichung von Verträgen, Vereinbarung eines Rücktrittsrechts  
und Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen  
nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG)  
bei Vergabeverfahren nach VOL, VOF und nach der Beschaffungsordnung (BO)**

**I. Anwendungsbereich**

Nachfolgende Musterformulierungen sind in allen förmlichen Vergabeverfahren mittels dieses Formblatts zum Bestandteil der Vergabeunterlagen zu machen. Bei Freihändigen Vergaben sowie bei freiberuflichen Leistungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BO ist alternativ eine der unten unter II. stehenden Formulierungen und der Text unter III. in geeigneter Form in den Vertrag aufzunehmen. Bei Vergaben, die mit dem elektronischen Bestellwesen abgewickelt werden, werden diese Vorgaben vom System bereits berücksichtigt.

**II. Wirksamkeit und Veröffentlichung des Vertrages; Rücktrittsrecht**

**(Zutreffendes ist von der Vergabestelle anzukreuzen:)**

Dieser Vertrag ist ein Vertrag der Daseinsvorsorge (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HmbTG) oder ein Vertrag, an dessen Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht und dessen Veröffentlichung die wirtschaftlichen Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg nicht erheblich beeinträchtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG).

Der Gegenstandswert liegt über (netto) 100.000 Euro (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG). Damit gilt:

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
2. Verträge, die unter § 10 Abs. 2 HmbTG fallen, werden erst einen Monat nach ihrer Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Die FHH kann binnen dieses Monats zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Dieser Vertrag ist kein Vertrag der Daseinsvorsorge (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HmbTG) und auch kein Vertrag, an dessen Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht und dessen Veröffentlichung die wirtschaftlichen Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg nicht erheblich beeinträchtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG)

oder der Gegenstandswert liegt unter (netto) 100.000 Euro (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG). Damit gilt:

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, die nach derzeitiger Bewertung jedoch nicht gegeben sind, wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht.
2. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

**III. Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; Haftung**

Der Bieter ist gemäß § 7 Abs. 3 HmbTG verpflichtet, bereits im Angebot die Dokumente in geeigneter Form zu kennzeichnen, welche nach seiner Einschätzung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, und dies ggf. zu begründen. Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach dem HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## Top 10 Fehler bei der Angebotsabgabe

Die Praxis zeigt, dass oft gute Angebote aufgrund von Verstößen gegen das Vergaberecht ausgeschlossen werden müssen. Diese Hinweise sollen Ihnen dabei helfen, ein sog. „bedingungsgemäßes“ Angebot abzugeben und häufig gemachte Fehler zu vermeiden.

### Welche Fehler werden häufig gemacht?

Platz	Fehler	Beispiele/Hinweise
1	<b>Änderungen der Vertragsunterlagen</b>	<p><b>Änderungen, Ergänzungen und Streichungen</b> an dem vorgegebenen Text der Leistungsbeschreibung und der anderen Vergabeunterlagen führen zum Ausschluss des Angebotes.</p> <p>Bei <b>Fragen</b> zu Unstimmigkeiten oder Unvollständigkeiten im Leistungsverzeichnis oder den sonstigen Vergabeunterlagen richten Sie sich vor <b>Angebotsabgabe schriftlich</b> (Telefax oder E-Mail) an die <b>Vergabestelle</b>.</p> <p>Beispiele aus der Gebäudereinigung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>falsche Reinigungshäufigkeiten</li> <li>Reinigungsmittel, die nicht kompatibel oder für das Objekt geeignet sind</li> <li>es wird eine Flächendesinfektion angeboten, obwohl diese ausdrücklich nicht erlaubt ist</li> <li>keine gewerbliche Waschmaschine</li> <li>Hinweise aus den Ergänzenden Regelungen werden nicht im Konzept berücksichtigt</li> </ol>
2	<b>Angaben und Erklärungen fehlen</b>	<p>Bis zum <b>Ende der Angebotsfrist</b> müssen Sie die in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes angegebenen Nachweise und Erklärungen mit dem Angebot in der angegebenen Form vollständig vorgelegen. Wir dürfen nach dem Vergaberecht fehlende Nachweise und Erklärungen <b>nur in Ausnahmefällen nachfordern</b>.</p>
3	<b>Fehlerhafte Konzepte</b>	<p>Beispiele aus der Gebäudereinigung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>widersprüchliche Angaben</b> im Reinigungskonzept</li> <li>geforderte <b>Angaben</b> zu Geräten/Maschinen werden <b>vergessen</b></li> <li>Reinigungskonzepte sind <b>nicht objektspezifisch</b> und werden aus anderen Angeboten wieder verwendet</li> </ol>
4	<b>Die Angebotsfrist wird nicht eingehalten</b>	<p>Wenn Sie Ihr Angebot nicht innerhalb der Angebotsfrist abgeben, kann es nicht gewertet werden.</p>
5	<b>Das Angebot ist nicht unterschrieben</b>	<p>Wenn Sie Ihr Angebot nicht unterschrieben abgeben, kann es nicht gewertet werden. Bei elektronischen Angeboten müssen Sie den Mantelbogen unterschrieben einreichen oder eine elektronische Signatur einrichten.</p>

- |    |  |  |
|----|--|--|
| 6  | <b>Eigene AGB beigelegt</b>  | Es dürfen keine <b>eigenen AGB des Bieters</b> beigelegt sein, dies gilt als <b>Veränderung der Vergabeunterlagen</b> und führt nach dem Vergaberecht zwingend zum sofortigen Ausschluss.  |
| 7  | <b>Einige Preisangaben fehlen oder sind nicht zweifelsfrei zu identifizieren</b> | Fehlende Preisangaben führen grundsätzlich zum Ausschluss. Nur in <b>Ausnahmefällen</b> sind wir berechtigt, eine <b>unwesentliche Preisangabe nachzufordern</b> .   |
| 8  | <b>Nebenangebote</b>   | Wenn Nebenangebote zugelassen sind, müssen Sie diese als eine <b>gesonderte Anlage</b> beigelegen und gesondert <b>unterschreiben</b> . Zudem wird die <b>Kennzeichnung</b> als Nebenangebot empfohlen.<br><br>Den Nachweis der Gleichwertigkeit (z. B. Produktdatenblätter, technische Beschreibungen des Herstellers) müssen Sie bei der Angebotsabgabe erbringen. |
| 9  | <b>Kalkulation</b>   | a. Es werden <b>nicht die vorgeschriebenen Rechnungsgrößen</b> (z.B. kalkulatorische Abrechnungstage) zu Grunde gelegt.<br>b. Vorgegebene <b>Felder werden nicht ausgefüllt</b> .<br>c. Bei der Aufklärung durch die ausschreibende Stelle werden <b>nicht alle Fragen (fristgemäß) beantwortet</b> .  |
| 10 | <b>Fehlerhafte Referenzen</b>  | Die Referenzen sind <b>älter</b> als gefordert oder <b>nicht dem Auftragsvolumen/-gegenstand entsprechend</b> .  |

### Wie können Sie Fehler vermeiden?

Nutzen Sie unser Angebot, **elektronisch zu arbeiten**. Die Vergabeunterlagen und das Angebotsformular können Sie online kostenlos erhalten, bearbeiten und auch bei uns einreichen.

Die elektronische Vergabe bietet für Sie viele Vorteile:

- Sie können Ihre **Angebote In der eVergabe erstellen** und mittels elektronischer Signatur oder Mantelbogen **rechtsicher unterzeichnen**.
- **Fast** alle zum Angebot gehörigen **Dokumente** können in die elektronische Vergabe **hochgeladen** werden.
- Durch die automatisierten Prozesse der elektronischen Vergabe sparen Sie Zeit bei der Berechnung der Angebotspreise und vermeiden einige mögliche **formelle Fehler**, die zu einem Ausschluss führen könnten.

**Wie geht das?** Beim ersten Zugang zur elektronischen Vergabe registrieren Sie bitte Ihre Firma beim HamburgService. Eine Anleitung zur Firmenregistrierung finden Sie beim HamburgService in der Hilfe. Den HamburgService finden Sie unter:

<https://gateway.hamburg.de/HamburgGateway/FVP/Application/Index.aspx>

Wählen Sie im Anschluss die Dienste „**Ausschreibungen**“ aus.

**Fragen?** Wir stehen Ihnen gerne unter der **Tel.-Nr. 428 23 1427** oder über das Funktionspostfach [ausschreibungen@fb.hamburg.de](mailto:ausschreibungen@fb.hamburg.de) zur Verfügung.

**Wir freuen uns auf Ihre bedingungsgemäßen Angebote!**

## Produkte/Leistungen

Alle Preise sind ohne Umsatzsteuer einzugeben

### Hinweis zur Kalkulation

Im Angebotspreis sind alle im Rahmen der Ausführung anfallenden Kosten, d.h. Transport, Lagerung, Digitalisierung, Ausbelichtung der Digitalisate und Duplizierung der Mikrofilme enthalten. Die jeweiligen Teilleistungen Digitalisierung, Ausbelichtung und Duplizierung müssen zusätzlich gesondert ausgewiesen werden.

Die angegebene Anzahl der Images löst keinen Anspruch aus, sie dient lediglich dazu, den voraussichtlichen Gesamtauftragswert zu ermitteln. Es ist die tatsächlich anfallende Menge zu erbringen.

<b>1</b>	<b>Angebotspreis für die gesamte Auftragsausführung</b>	USt. [%] <b>19%</b>	Menge <b>1.200.000,00</b>	Einheit <b>Stück</b>	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
					..... pro 1,00 Stück	.....

Anzubieten ist ein Einzelpreis pro anzufertigender Scanaufnahme (Image), im Vordruck mit "Stück" bezeichnet. Der anzubietende Einzelpreis soll alle mit der Auftragsausführung verbundenen Leistungen, z.B. auch Lager- und Transportkosten, Ausbelichtung und Duplizierung, beinhalten.

Zur Information sind zusätzlich die Teilangebotspreise für die Teilleistungen Digitalisierung, Ausbelichtung und Duplizierung, jeweils für eine Auftragsmenge von 1,2 Mio. Images, anzugeben.

### Textergänzungen/ Eigenschaften

Bitte geben Sie nachrichtlich an: Preis für \_\_\_\_\_ Euro  
Teilleistung Digitalisierung für eine  
Auftragsmenge von 1,2 Mio. Images:

Bitte geben Sie nachrichtlich an: Preis für \_\_\_\_\_ Euro  
Teilleistung Ausbelichtung der  
Digitalisate für eine Auftragsmenge von  
1,2 Mio. Images:

Bitte geben Sie nachrichtlich an: Preis für \_\_\_\_\_ Euro  
Teilleistung Duplizierung der Mikrofilme  
für eine Auftragsmenge von 1,2 Mio.  
Images:

## **Bewertungskriterien in den Eignungs- und Zuschlagskriterien:**

Die Auswahlmöglichkeit "Keine Auswahl getroffen" ist für die elektronische Angebotsabgabe notwendig. Sie weist den elektronischen Bieter darauf hin, dass noch eine Antwort auszuwählen ist. Beim Druck der Vergabeunterlagen lässt sie sich aber nicht ausblenden, so dass sie auch für den konventionellen Bieter sichtbar ist.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Beantwortung der Fragen, dass dieses Auswahlfeld nicht anzukreuzen ist.

Um Missverständnissen bei der Beantwortung der Fragen vorzubeugen, werden nachfolgend mögliche Kombinationen aus "Mussangaben" und "K.O.-Kriterien" erläutert:

### **Keine Mussangabe:**

Die Bezeichnung „[Mussangabe]“ steht nicht hinter der Überschrift der Frage.

„K.O.-Kriterium: Nein“

Der Bieter muss in der Regel zunächst keine Angaben machen. Müssen auf Grund der Konstellation der Fragen – z.B. bei „Wenn ja“-Fragen – Angaben gemacht werden, entscheiden deren Form – z.B. Zahl oder Text – und Inhalt über einen möglichen Ausschluss.

Es wird darauf hingewiesen, dass es möglich ist, dass auch Fragen ohne die Kennzeichnung „[Mussangabe]“ zwingend zu beantworten sind. Dies ist beispielsweise bei den „Wenn ja“-Fragen zwingend erforderlich. Diese werden zur Mussangabe, wenn die entsprechende vorhergehende Frage mit „ja“ beantwortet wurde.

### **Mussangabe:**

Die Bezeichnung „[Mussangabe]“ steht hinter der Überschrift der Frage.

Wird bei einer als Mussangabe gekennzeichneten Frage keine Angabe gemacht, kann dies zum Ausschluss führen. Wichtig ist, Angaben in der geforderten Art und Weise zu machen.

„K.O.-Kriterium: Ja“

Der Bieter muss eine Angabe machen. Die Form und der Inhalt der gemachten Angabe entscheiden über einen Ausschluss.

„K.O.-Kriterium: Nein“

Der Bieter muss eine Angabe machen. In der Regel ist deren Form und Inhalt aber nicht ausschlaggebend für einen Ausschluss.

### **Hinweis:**

Bei Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte an die Vergabestelle.

# Eignungskriterien

## 1 Allgemeine Angaben für die Vergabestelle

Mindestpunktzahl: 0  
Maximalpunktzahl: 0

### 1.1 Vollständiger Name und Anschrift des Unternehmens [Mussangabe]

Mindestpunktzahl: 0  
Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Nein

Bitte geben Sie hier den vollständigen Firmennamen sowie die Firmenadresse an!

### 1.2 Geschäftsführer des Unternehmens [Mussangabe]

Mindestpunktzahl: 0  
Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Nein

Bitte geben Sie hier die Namen aller Geschäftsführer des Unternehmens an.

### 1.3 Kontaktdaten Ansprechpartner des Unternehmens [Mussangabe]

Mindestpunktzahl: 0  
Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Nein

Bitte geben Sie hier den Namen, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des für diesen Auftrag zuständigen Ansprechpartners an.

### 1.4 Handelsregister und Gerichtsstand [Mussangabe]

Mindestpunktzahl: 0  
Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Nein

Bitte geben Sie die Nummer des Handelsregistereintrages sowie das zuständige Gericht an.

### 1.5 KMU (freiwillige Angabe)

Mindestpunktzahl: 0  
Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Nein

Ist Ihr Unternehmen ein kleines oder mittelständisches Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Kriterien?  
(Ein Unternehmen gilt als KMU, wenn es weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt und der Umsatz weniger als 50 Mio.€ oder die Bilanzsumme weniger als 43 Mio.€ beträgt)

Keine Auswahl getroffen (0)

Ja (0)

Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

### 1.6 Unterauftragnehmer [Mussangabe]

Mindestpunktzahl: 0  
Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Nein

Werden Leistungen oder Teilleistungen an Unterauftragnehmer vergeben?

Keine Auswahl getroffen (0)

Ja (0)

Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

### 1.7 Wenn ja:

Mindestpunktzahl: 0  
Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Nein

Geben Sie bitte Name und Anschrift des Unterauftragnehmers an und benennen Sie den Teil der Leistung, den Sie an diesen vergeben wollen.

**1.8 Bietergemeinschaft [Mussangabe]**

Mindestpunktzahl: 0

Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Nein

Wollen Sie als Bietergemeinschaft an der Ausschreibung teilnehmen?

Keine Auswahl getroffen (0)

Ja (0)

Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

**1.9 Wenn ja**

Mindestpunktzahl: 0

Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Nein

Wenn ja, haben Sie das Formblatt Bietergemeinschaft unterschrieben beigefügt?

Keine Auswahl getroffen (0)

Ja (0)

Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

**1.10 Besichtigungsbestätigung [Mussangabe]**

Mindestpunktzahl: 0

Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Ja

Haben Sie Ihrem Angebot die ausgefüllte Besichtigungsbestätigung gemäß Nr. 1.8 der Leistungsbeschreibung beigefügt?

Keine Angabe

Ja

Nein

Nur eine Antwort wählbar

**2 Eignungskriterien und Nachweise**

Mindestpunktzahl: 0

Maximalpunktzahl: 0

**2.1 Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit [Mussangabe]**

Mindestpunktzahl: 0

Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Ja

Die Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit ist dem Angebot unterschrieben beigefügt. **WICHTIGER HINWEIS:** Diese Frage ist ausschließlich mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten.

Keine Angabe

Ja

Nein

Nur eine Antwort wählbar

**2.2 Steuerliche Bescheinigung [Mussangabe]**

Mindestpunktzahl: 0

Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Ja

Versichern Sie, dass Sie Ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern sowie der Steuererklärungspflicht nachgekommen sind? **WICHTIGER HINWEIS:** Diese Frage ist ausschließlich mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten.

Keine Angabe

Ja

Nein

Nur eine Antwort wählbar

**2.3 Unbedenklichkeitsbescheinigung Krankenkasse [Mussangabe]**

Mindestpunktzahl: 0

Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Ja

Versichern Sie, dass Sie Ihren Verpflichtungen zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nachgekommen sind? **WICHTIGER HINWEIS:** Diese Frage ist ausschließlich mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

#### 2.4 Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft [Mussangabe]

Mindestpunktzahl: 0

Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Ja

Versichern Sie, dass Sie Ihren Verpflichtungen zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung nachgekommen sind? **WICHTIGER HINWEIS:** Diese Frage ist ausschließlich mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

#### 2.5 Bescheinigung der Betriebshaftpflicht [Mussangabe]

Mindestpunktzahl: 0

Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Ja

Versichern Sie, dass für Ihr Unternehmen eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht bzw. bis zum Auftragsbeginn abgeschlossen wird? **WICHTIGER HINWEIS:** Diese Frage ist ausschließlich mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

#### 2.6 Hinweis zu den Bescheinigungen

Mindestpunktzahl: 0

Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Nein

Die Finanzbehörde behält sich vor, nach Angebotsabgabe von den aussichtsreichen Bietern auf gesonderte Anforderung die entsprechende Bescheinigung (Steuerliche Bescheinigung zur Beteiligung an Öffentlichen Aufträgen bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft) in aktueller Fassung (nicht älter als 1 Jahr) abzufordern. Sollten Sie eine dieser Bescheinigungen nicht vorlegen können, geben Sie hier bitte den Grund an:

#### 2.7 Eignungsnachweis durch PQ-VOL-Zertifikat [Mussangabe]

Mindestpunktzahl: 0

Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Nein

Der Bieter hat die Möglichkeit, seine Eignung auch durch ein Zertifikat des Präqualifizierungssystems PQ-VOL des Kooperationsverbundes Präqualifizierung-Nord (PQ-Nord) gemäß § 97 Abs. 4a GWB nachzuweisen. Die geforderten eignungsbezogenen Angaben und Erklärungen können durch das PQ-VOL-Zertifikat ersetzt werden. Falls Sie diese Möglichkeit nutzen möchten, bitte das entsprechende Zertifikat in Kopie dem Angebot als Anlage beifügen und "Ja" ankreuzen. Die geforderte Eigenerklärung ist aber in jedem Fall einzureichen! Für geforderte Eignungsnachweise, die nicht durch das Zertifikat ersetzt werden, müssen die entsprechenden Nachweise gem. der Leistungsbeschreibung eingereicht werden. **WICHTIGER HINWEIS:** Diese Frage ist ausschließlich mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten.

- Keine Auswahl getroffen (0)
- Ja (0)
- Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

#### 2.8 Anteil der Lohn- und lohnabhängigen Kosten [Mussangabe]

Mindestpunktzahl: 0

Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Nein



Wie hoch ist der Anteil der Lohn- und lohnabhängigen Kosten am Gesamtauftrag (Angaben in Prozent)?

## Zuschlagskriterien

### **1 Hinweis zur Zuschlagserteilung**

Informationen zu den Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung finden Sie unter Ziff. 1.12 der Leistungsbeschreibung und in der Bewertungsmatrix zur Bewertung der Qualität, die als Anlage den Vergabeunterlagen beigelegt ist.

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
Anlage A – Besichtigungsbestätigung	Anlage A – Besichtigungsbestätigung. pdf	12,60 KB	application/pdf
Bewertungsmatrix_ Qualität	Bewertungsmatrix_ Qualität. pdf	98,74 KB	application/pdf
Leistungsbeschreibung Staatsarchiv Digitalisierung – Stand 22.07.2015	Leistungsbeschreibung Staatsarchiv Digitalisierung – Stand 22.07.2015.pdf	367,82 KB	application/pdf



Freie und Hansestadt Hamburg  
Finanzbehörde

**- Leistungsbeschreibung -**

**Öffentliche Ausschreibung  
über die  
Digitalisierung von Archivgut des Staatsarchivs Hamburg mit an-  
schließender Ausbelichtung der Digitalisate auf Mikrofilm**

**gem. § 2a Abs. 1 S. 1 HmbVgG i.V.m. VOL/A**

**Vergabenummer 2015000055**

Finanzbehörde Hamburg  
Organisation und Zentrale Dienste  
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg

  
Gänsemarkt 36  
20354 Hamburg

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINES, ANGEBOTSANFORDERUNG UND -WERTUNG .....</b>	<b>3</b>
1.1	AUSSCHREIBUNGSZIEL .....	3
1.2	AUSSCHREIBUNGSUMFANG.....	3
1.3	NEBENANGEBOTE .....	3
1.4	BIETERGEMEINSCHAFT .....	3
1.5	NACHUNTERNEHMEREINSATZ.....	3
1.6	MUSTER.....	4
1.7	EIGNUNGSBEZOGENE ERKLÄRUNGEN UND NACHWEISE .....	4
1.8	ANGEBOTSBEZOGENE ERKLÄRUNGEN UND NACHWEISE.....	5
1.9	SONSTIGE BESONDERE BEDINGUNGEN.....	5
1.10	HINWEISE ZU DEN ERKLÄRUNGEN UND NACHWEISEN.....	6
1.11	ABSCHLIEBENDE LISTE ALLER MIT DEM ANGEBOT EINZUREICHENDEN NACHWEISE.....	6
1.12	ZUSCHLAGSERTEILUNG.....	7
1.13	WEITERE INFORMATIONEN, WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTEN .....	8
<b>2</b>	<b>VERTRAGSBEDINGUNGEN.....</b>	<b>9</b>
2.1	ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN .....	9
2.2	RECHT .....	9
2.3	ANSPRECHPARTNER.....	9
2.4	VERTRAGSLAUFZEIT, KÜNDIGUNG.....	10
2.5	ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES.....	10
2.6	DATENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN.....	11
2.7	SALVATORISCHE KLAUSEL .....	11
2.8	PREISGESTALTUNG UND -BINDUNG; MINDESTLOHN .....	11
2.9	HAFTUNG .....	12
2.10	LIEFERBEGINN, -FRISTEN UND ANLIEFERUNG.....	13
2.11	ABNAHME.....	13
2.12	RECHNUNGSSTELLUNG.....	13
2.13	KONTROLLEN.....	13
<b>3</b>	<b>TECHNISCHES LEISTUNGSVERZEICHNIS.....</b>	<b>14</b>
3.1	LEISTUNGSUMFANG .....	14
3.2	ANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL.....	19
3.3	TRANSPORT/LAGERUNG .....	19
3.4	EIGENTUMS- UND NUTZUNGSRECHTE.....	20
3.5	BESICHTIGUNG DER ARCHIVRÄUME.....	20

## 1 Allgemeines, Angebotsanforderung und -wertung

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass der Bieter gem. § 2 der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (VOL) die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen nach Erhalt zu prüfen hat. Werden vom Bieter inhaltliche Unstimmigkeiten oder Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, festgestellt, so hat er sich unverzüglich an die Vergabestelle zu wenden.

### 1.1 Ausschreibungsziel

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) - Kulturbehörde - als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss eines Vertrages über die Digitalisierung von Archivgut des Staatsarchivs Hamburg mit anschließender Ausbelichtung der Digitalisate auf Mikrofilm.

Das förmliche Vergabeverfahren wird durch die Finanzbehörde Hamburg durchgeführt.

### 1.2 Ausschreibungsumfang

Digitalisiert werden soll der Bestand 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisen- und Vermögensverwertungsstelle). Dabei handelt es sich um ca. 133,00 laufende Meter Archivschriftgut aus der Zeit zwischen 1931 und 1995 (mit dem Schwerpunkt 1931 bis 1945), bestehend aus ca. 17.770 Archivguteinheiten, überwiegend im DIN A4-Format, verpackt in ca. 1.210 Archivkartons. Für die Angebotserstellung soll von ca. 1,2 Mio. anzufertigenden und zu verfilmenden Images (einzelnen Scanaufnahmen) ausgegangen werden.

Die angegebene Anzahl der Images löst keinen Anspruch aus, sie dient lediglich dazu, den voraussichtlichen Gesamtauftragswert zu ermitteln. Es ist die tatsächlich anfallende Menge zu erbringen.

### 1.3 Nebenangebote

-entfällt-

### 1.4 Bietergemeinschaft

Bietergemeinschaften sind zugelassen. In diesem Fall ist die beigefügte „Erklärung der Bietergemeinschaft“ ausgefüllt und unterschrieben mit dem Angebot **bis zum Ende der Angebotsfrist** einzureichen.

### 1.5 Nachunternehmereinsatz

Der AN darf die Ausführung der Leistung oder wesentliche Teile davon jeweils nur mit **vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG** an andere übertragen.

Die Verantwortung für die Auswahl der Nachunternehmer und die Gestaltung der Unteraufträge liegt beim AN.

Der Bieter muss im Angebot benennen, welche Leistungen an Nachunternehmer abgegeben werden sollen. Auch für den/die Nachunternehmer sind von Ihnen Angaben gem. Ziffer 1.8 dieser Leistungsbeschreibung zu machen.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen des § 5 HmbVgG.

## 1.6 Muster

Bieter, deren Angebote die ersten drei Wertungsstufen erfolgreich durchlaufen, erhalten von der Vergabestelle die Aufforderung, ein Muster einer Archivguteinheit im Staatsarchiv kostenlos abzuholen, um eine Testausführung eines Digitalisates, gespeichert auf einer externen USB-Festplatte, sowie einer Ausbelichtung auf Mikrofilm herzustellen. Das Muster ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Aufforderung im Staatsarchiv kostenlos anzuliefern.

Der genaue Abholungs- und Anlieferungstermin sowie der Abholungs- und Anlieferungsort werden den Bietern in der „Aufforderung zur Lieferung einer Testausführung“ von der Vergabestelle bekanntgegeben.

Die Muster verbleiben kostenfrei bei der Vergabestelle.

## 1.7 Eignungsbezogene Erklärungen und Nachweise

Für die erforderliche Überprüfung Ihrer Eignung in Bezug auf Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit ist es erforderlich, dass Sie mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist folgendes einreichen:

### A. Anlagen zum Angebot

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anlagen sind entsprechend zu nummerieren.

Anlagen-Nr.	Eignungsbezogene Erklärungen und Nachweise
E 1	<u>Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit</u> Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.
E 2	<u>Erklärung der Bietergemeinschaft</u> (nur erforderlich bei Bietergemeinschaften). Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.
E 3	Bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art und ähnlichen Umfangs der letzten fünf Jahre (mindestens eine Referenz). Diese können für öffentliche sowie für nicht öffentliche bzw. privatwirtschaftliche Auftraggeber durchgeführt worden sein. Bei diesen <u>aussagefähigen Referenzen</u> sind <u>jeweils</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auftragsumfang,</li> <li>• AG mit Ansprechpartner und Telefonnummer,</li> <li>• Auftragsjahr und</li> <li>• Gesamtumsatz</li> </ul> zu nennen. (Diese werden von der Vergabestelle streng vertraulich behandelt) Bei Bietern, die die FHH als AG in den letzten Jahren mit Leistungen ähnlicher Art beliefert haben, ist ein entsprechender Hinweis in den Angeboten anstelle der Referenzen ausreichend.

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Eignung teilweise durch ein Zertifikat des Präqualifizierungssystems **PQ-VOL** des Kooperationsverbundes Präqualifizierung-Nord (PQ-Nord) gemäß § 97 (4a) GWB nachzuweisen.

Nähere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter [www.pq-vol.de](http://www.pq-vol.de).

## B. Weitere Angaben zur Eignung

Weitere Angaben zur Eignung sind in den Vergabeunterlagen in den dafür vorgesehenen Antwortfeldern zu machen.

### 1.8 Angebotsbezogene Erklärungen und Nachweise

Zur Überprüfung, ob alle Mindestanforderungen erfüllt werden, ist es erforderlich, dass Sie mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist folgendes einreichen:

#### A. Anlagen zum Angebot

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anlagen sind entsprechend zu nummerieren.

Anlagen-Nr.	Angebotsbezogene Erklärungen und Nachweise	Bedeutung
A 1	<u>Bestätigung des Hamburger Staatsarchivs über die Besichtigung des zu bearbeitenden Archivguts in den Räumen des Staatsarchivs.</u> Zur Terminabsprache siehe Ziff. 3.5 der Leistungsbeschreibung. Das entsprechende Formular ist als Anlage den Vergabeunterlagen beigelegt. Dieses ist zu dem Besichtigungstermin mitzunehmen und von dem zuständigen Ansprechpartner des Staatsarchivs unterzeichnen zu lassen.	Ausschlusskriterium
A 2	<u>Konzept zur Qualitätssicherung. Siehe Ziff. 1.12 der Leistungsbeschreibung</u>	Zuschlagskriterium

#### B. Weitere Angaben zum Angebot

Weitere Angaben zum Angebot in den Vergabeunterlagen sind in den dafür vorgesehenen Antwortfeldern zu machen.

### 1.9 Sonstige besondere Bedingungen

#### A. Anlagen zum Angebot

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anlagen sind entsprechend zu nummerieren.

Anlagen-Nr.	Sonstige besondere Bedingungen
S 1	<u>Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz.</u> Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.

**B. Weitere Angaben zum Angebot**

Weitere Angaben zum Angebot in den Vergabeunterlagen sind in den dafür vorgesehenen Antwortfeldern zu machen.

**1.10 Hinweise zu den Erklärungen und Nachweisen**

Für den Fall, dass einzelne Antwortfelder in den Vergabeunterlagen (Eignungskriterien/ Zuschlagskriterien) für Ihre Angaben nicht ausreichen, sind weitere Angaben von Ihnen auf Anlagen, die entsprechend zu kennzeichnen sind, zu machen und mit den Angebotsunterlagen **bis zum Ende der Angebotsfrist** einzureichen.

Nach § 16 Abs. 2 VOL/A können Erklärungen und Nachweise, die nicht bis zum Ende der Angebotsfrist vorgelegt wurden, nachgefordert werden. Dies liegt jedoch im Ermessen des AG.

**Ausgeschlossen** gem. § 16 Abs. 3 VOL/A werden Angebote, die - ggf. nach erfolgloser Nachforderung -

**1. die geforderten eignungsbezogenen Erklärungen und Nachweise:**

- A. Anlagen zum Angebot
- B. Weitere Angaben zur Eignung

**2. die geforderten angebotsbezogenen Erklärungen und Nachweise:**

- A. Anlagen zum Angebot
- B. Weitere Angaben zum Angebot

**3. die geforderten sonstigen besondere Bedingungen:**

- A. Anlagen zum Angebot
- B. Weitere Angaben zum Angebot

nicht enthalten.

**1.11 Abschließende Liste aller mit dem Angebot einzureichenden Nachweise**

Anlagen-Nr.	Erklärungen und Nachweise und sonstigen Bedingungen
E 1	<u>Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit</u> Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.
E 2	<u>Erklärung der Bietergemeinschaft</u> (nur erforderlich bei Bietergemeinschaften). Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.
E 3	Bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art und ähnlichen Umfangs der letzten fünf Jahre (mindestens eine Referenz). Diese können für öffentliche sowie für nicht öffentliche bzw. privatwirtschaftliche Auftraggeber durchgeführt worden sein.



	<p>Bei diesen <u>aussagefähigen Referenzen</u> sind <u>jeweils</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auftragsumfang,</li> <li>• AG mit Ansprechpartner und Telefonnummer,</li> <li>• Auftragsjahr und</li> <li>• Gesamtumsatz</li> </ul> <p>zu nennen. (Diese werden von der Vergabestelle streng vertraulich behandelt)</p> <p>Bei Bietern, die die FHH als AG in den letzten Jahren mit Leistungen ähnlicher Art beliefert haben, ist ein entsprechender Hinweis in den Angeboten anstelle der Referenzen ausreichend.</p>
A 1	<p><u>Bestätigung des Hamburger Staatsarchivs über die Besichtigung des zu bearbeitenden Archivguts in den Räumen des Staatsarchivs.</u></p> <p>Zur Terminabsprache siehe Ziff. 3.5 der Leistungsbeschreibung. Das entsprechende Formular ist als Anlage den Vergabeunterlagen beigefügt. Dieses ist zu dem Besichtigungstermin mitzunehmen und von dem zuständigen Ansprechpartner des Staatsarchivs unterzeichnen zu lassen.</p>
A 2	<p><u>Konzept zur Qualitätssicherung. Siehe Ziff. 1.12 der Leistungsbeschreibung</u></p>
S 1	<p><u>Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz.</u></p> <p>Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.</p>

### 1.12 Zuschlagserteilung

Der Zuschlag wird, sofern alle Mindestanforderungen erfüllt sind, auf das nach § 18 Abs. 1 VOL/A wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Alle eingegangenen Angebote werden nach Ende der Angebotsfrist in vier Wertungsstufen geprüft:

- I. Prüfung der formalen Anforderungen nach § 16 Abs. 1,3,4 VOL/A
- II. Eignungsprüfung nach §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 3 und 16 Abs. 5 VOL/A
- III. Prüfung der Angemessenheit des Preises § 16 Abs. 6 VOL/A
- IV. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes nach § 16 Abs. 7,8 VOL/A

In die Wertungsstufe IV. kommen nur die Angebote, die die Wertungsstufen I.-III. erfolgreich durchlaufen haben und somit eine einwandfreie Ausführung erwarten lassen.

Als Zuschlagskriterien in der Wertungsstufe IV. werden herangezogen:

Bewertungskriterien	Gewichtung in %
<b>1. Angebotspreis (Gesamtpreis)</b>	<b>60</b>
Die Gewichtung des Gesamtpreises beträgt 60 %. Es können maximal <b>600 Punkte</b> erreicht werden. <u>Erklärungen dazu siehe unter Buchstabe A – Erläuterung zur Bewertung des Preiskriteriums.</u>	
<b>2. Qualität</b>	<b>40</b>
Die Qualität der eingereichten Testdigitalisate und –ausbelichtung sowie das eingereichte Konzept zur Qualitätssicherung (siehe hierzu Ziff. 3.1.1.7 der Leistungsbeschreibung) werden von einer Kommission bewertet. Die Gewichtung beträgt 40%. Es können maximal <b>400 Punkte</b> erreicht werden. Die einzelnen Kriterien sowie die Gewichtung können Sie aus der Bewertungsmatrix (als Anlage beigefügt) entnehmen. Die Angaben des Konzepts werden im Falle der Erteilung des Auftrags verbindlicher Bestandteil des Vertrags.	

#### **A Erläuterung zur Bewertung des Kriteriums Angebotspreis**

Der vom Bieter angebotene Gesamtpreis im Preisblatt (Produkte/Leistungen) ist Grundlage für die Preisbewertung.

Aus den angebotenen Gesamtpreisen der Bieter wird ein Mittelwert gebildet. Dieser Mittelwert wird mit 300 Punkten bewertet. Pro Prozent Abweichung vom Mittelwert erhält der Bieter 6 Punkte mehr bzw. weniger. Mehr als 600 und weniger als 0 Punkte können nicht erzielt werden.

##### **Beispiel:**

Der Gesamtangebotspreis eines Bieters liegt 10 % über dem Mittelwert. In diesem Fall erhält der Bieter einen Punktabzug von 60 Punkten bei 300 Punkten. Das entspricht 240 Punkten. Liegt der Angebotspreis 10 % unter dem Mittelwert, erhält der Bieter 60 Punkte zusätzlich zu den 300 Punkten. Das entspricht dann 360 Punkten.

#### **B Erläuterung zur Zuschlagserteilung**

Die Punkte aus den Wertungskriterien Preis und Qualität (siehe beigefügte Bewertungsmatrix) werden zu einer Gesamtsumme addiert. Insgesamt sind **1.000 Punkte** erreichbar.

Das Angebot, das aus den zwei Wertungskriterien die meisten Punkte aufweist, ist das gem. § 18 Abs. 1 VOL/A wirtschaftlichste Angebot und erhält den Zuschlag.

#### **1.13 Weitere Informationen, Wirtschaftsauskünfte**

-entfällt-

## **2 Vertragsbedingungen**

### **2.1 Allgemeine Vertragsbedingungen**

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) - jeweils in der gültigen Fassung - werden Vertragsbestandteil.

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) werden nicht Bestandteil des Vertrages. Weitere Regeln, Vorschriften und Normen sind ggf. in dieser Leistungsbeschreibung genannt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters können zum Ausschluss des Angebotes vom Vergabeverfahren führen. Einzelheiten hierzu unter Ziffer 17. HmbZVB-VOL/B.

### **2.2 Recht**

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Regelungen der Leistungsbeschreibung, der HmbZVB-VOL/B, der Aufforderung zur Angebotsabgabe einschl. der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (VOL), die VOL/B und das BGB bzw. der übrigen allgemeinen Normen in dieser Reihenfolge - insbesondere im Falle einander widersprechender Regelungen - Anwendung.

Die in der Leistungsbeschreibung genannten Regeln, Vorschriften und Normen sind ebenso in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

### **2.3 Ansprechpartner**

Von der jeweiligen Bedarfsstelle und dem AN werden jeweils ein/eine Ansprechpartner/-in und ein/eine Vertreter/-in zu Beginn des Vertrages schriftlich benannt. Die Ansprechpartner beider Parteien bzw. deren Vertreter sind für alle Fragen zur Durchführung des Vertrages zuständig und üben die Kontrolle über die Verfahrensabläufe aus.

## 2.4 Vertragslaufzeit, Kündigung

Der Vertrag über die Digitalisierung von Archivgut des Staatsarchivs Hamburg mit anschließender Ausbelichtung der Digitalisate auf Mikrofilm wird nach Zuschlagserteilung und nach Ablauf einer einmonatigen Widerrufsfrist nach Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Der Vertrag endet nach der Abnahme der Digitalisate und der dazugehörigen Mikrofilme.

Der Auftrag soll möglichst innerhalb von 18 Monaten durchgeführt sein.

Der AG kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der AN

- den Mitarbeitern seines Betriebes die ihnen tariflich oder gesetzlich zustehenden Leistungen ganz oder teilweise vorenthält, oder wenn er in sonstige Weise gegen tarifliche Bestimmungen oder Vorschriften verstößt,
- die übernommene Leistung nicht zu dem vom Auftraggeber benannten Zeitpunkt beginnt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausführt und trotz schriftlicher Mahnung nicht Abhilfe schafft,
- schuldhaft gegen die aus Ziffer 1.5 dieser Leistungsbeschreibung resultierenden Verpflichtungen verstößt,

oder wenn sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## 2.5 Änderungen des Vertrages

Der Leistungsumfang kann nach Bedarf des AG erweitert, verändert oder reduziert werden. Der AN kann eine Änderung des Leistungsumfanges zurückweisen, falls die Änderung für ihn unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Änderung insbesondere, wenn der Gewerbebetrieb des AN nicht auf die veränderte Leistung ausgerichtet ist und eine Vergabe der Leistung an Dritte nur unter erheblichen Schwierigkeiten für ihn möglich ist. Für diesen Fall hat der AN Nachweise vorzulegen und alternative Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Der AG hat für diesen Fall die Möglichkeit die betreffenden Leistungen ganz oder teilweise anderweitig zu vergeben.

Wird bei einer Leistungsänderung eine erhöhte Vergütung beansprucht, muss der AN dem AG dies gemäß Ziffer 2 der HmbZVB-VOL/B anzeigen. Die Mehrkosten gegenüber der ursprünglich ausgeschriebenen Leistung sind vom AN für den AG nachvollziehbar zu begründen und mit dem AG schriftlich zu vereinbaren.

Eine seitens des AN geplante gesellschaftsrechtliche Änderung während der Laufzeit des Vertrages ist dem AG mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Der AG behält sich vor, den Vertrag aus vergaberechtlichen Gründen zu kündigen. Auf Verlangen des AG hat der AN erneut gem. den Vorgaben der Vertragsunterlagen seine Eignung nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Das nachträgliche Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus einer Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines oder mehrerer neuer Unternehmen in die Bietergemeinschaft während der Vertragslaufzeit sind dem AG ebenfalls mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Die Beendigung der Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines neuen Unternehmens in die Bietergemeinschaft kann zur Kündigung des Vertrages durch den AG aus vergaberechtlichen Gründen führen. Auf Verlangen des AG hat der AN die Eignung erneut gemäß den Vorgaben der Vertragsunterlagen nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

## 2.6 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Auftragnehmer sichert eine sach-/fachgerechte Aufbewahrung des Archivgutes während des Verbleibs zu. Alle sicherheits- und brandschutztechnischen Voraussetzungen müssen vorhanden sein.

Der AN ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Sozialgeheimnis nach § 35 Sozialgesetzbuch (SGB I) und das Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), einzuhalten.

Beim Umgang mit Archivgut sind besondere Anforderungen zur Sicherung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu stellen. Archivgut darf nur absolut zuverlässigem Personal anvertraut werden. Der Auftragnehmer hat das Personal zur dauernden Verschwiegenheit, insbesondere zum Inhalt des Archivgutes, sowie zu größter Sorgfalt im Umgang mit dem Archivgut zu verpflichten.

Der AN hat ferner die Pflicht, die mit der Erbringung der Leistungen beauftragten Personen gemäß § 35 SGB I und § 5 BDSG zu verpflichten und zu gewährleisten, dass in seinem Unternehmen die einschlägigen Personen- und Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

## 2.7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des restlichen Vertrages.

## 2.8 Preisgestaltung und -bindung; Mindestlohn

Die angebotenen Preise sind Festpreise.

Die Einzelpreise der Positionen sind so zu kalkulieren, dass in ihnen alle Kosten der zu erbringenden Leistungen des AN enthalten sind.

### Hinweis für die Kalkulation:

Bei dem zu bearbeitenden Material handelt es sich um ca. 1 Mio. Blatt Archivoschriftgut, überwiegend im DIN A4-Format und teilweise rückseitig beschriftet. Für die Angebotserstellung soll von ca. 1,2 Mio. anzufertigenden Images (einzelnen Scanaufnahmen) ausgegangen werden.

Den Festpreisen wird bei Rechnungsstellung die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistung jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

Die Berechnung anderer oder zusätzlicher, als im anliegenden Preis-/Leistungskatalog enthaltenen Preise ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der AN verpflichtet sich, die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Beschäftigten nicht unter den für sie jeweils geltenden gesetzlichen Mindestentgelt-Regelungen, nach der jeweils gültigen Rechtsgrundlage (z.B. nach AEntG und sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Mindestlohnregelungen), zu entlohnen. Auch erst während der Vertragslaufzeit eingeführte Mindestentgelt-Regelungen sind vom AN einzuhalten. Der AN verpflichtet sich ferner, die Verpflichtung zur Einhaltung einer solchen Mindestentgelt-Regelung auch an die von ihm eingesetzten Subunternehmer weiterzugeben und diese Verpflichtung durchzusetzen. Hierzu ist die entsprechende Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz bis zum Ende der Angebotsfrist vom Bieter einzureichen.

Die Angebotspreise basieren auf den Tarif- und ggf. Mindestlöhnen, die am letzten Tage der Angebotsfrist gültig waren.

Im Falle des Inkrafttretens eines neuen allgemeinverbindlichen Tarif- und Rahmenvertrages sowie bei der Erhöhung von gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung kann der AN eine Erhöhung des Vertragspreises - für den Anteil der lohnabhängigen Kosten - beantragen; dieses kann bereits vor Ablauf des 1. Vertragsjahres erfolgen.

Anträge, die später als 3 Monate nach Abschluss des Tarif- oder Rahmenvertrages oder nach Inkrafttreten der Änderung der gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung eingehen, können nur vom 1. Tage des Eingangsmonats an Berücksichtigung finden.

Kommt eine Einigung über die beantragten Preise nicht zustande, kann jede Vertragspartei den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen (jedoch frühestens zum Ende des ersten Vertragsjahres). In diesem Fall gelten die bisherigen Preise bis zum Vertragsende weiter. Bis zum Ablauf des Vertrages gilt der vereinbarte Preis weiter. Diese Regelung findet sinngemäß Anwendung, wenn sich eine Ermäßigung der Löhne oder der gesetzlichen Sozialaufwendungen ergibt.

## **2.9 Haftung**

Der AN haftet in vollem Umfang nach den einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Einschaltung von Nachunternehmern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten haftet der AN für sämtliche Pflichtverletzungen so, als wenn er selbst tätig geworden wäre.

Außerdem hat der AN den AG und die Bedarfsstellen von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die im Zusammenhang mit einer Verletzung der vom AN nach dieser Leistungsbeschreibung übernommenen Pflichten gegen den AG oder die Bedarfsstellen geltend gemacht werden sollten.

Wird das Archivgut während des Transportes, während der Bearbeitung oder während der Digitalisierung beschädigt, übernimmt der Anbieter alle Kosten für eine fachgerechte Restaurierung, die das Staatsarchiv festlegt. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Schaden erst nach dem Rücktransport in das Staatsarchiv auffällt oder von Dritten verursacht wurde. Wird das Archivgut während des Transports, während der Bearbeitung oder während der Digitalisierung gestohlen oder kommt auf andere Weise abhanden, übernimmt der Anbieter alle im Rahmen der Wiederbeschaffung entstehenden Kosten. Wird das Archivgut unwiederbringlich zerstört, übernimmt der Auftragnehmer auch die Kosten, die entstehen, um eine angemessene Ersatzüberlieferung aus anderen Quellen herzustellen. Das Verfahren zur Herstellung der Ersatzüberlieferung bestimmt das Staatsarchiv.

Der AN verpflichtet sich, eine die Haftung abdeckende Betriebshaftpflichtversicherung in folgender Höhe (je Schadensereignis) abzuschließen:

Personenschäden : 2 Mio. EUR

Sachschäden: 5 Mio. EUR (Für eine Vollrestaurierung werden Kosten in Höhe von 40.000 Euro je laufenden Meter Archivgut angenommen.)

Vermögensschäden: 150 TEUR

Schlüsselverlust: 25 TEUR – 50 TEUR

Der Nachweis eines entsprechenden Versicherungsvertrages sowie über die zuletzt gezahlte Versicherungsprämie ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung gegenüber dem AG zu erbringen.

Auf Verlangen des AG sind während der Vertragsdauer sämtliche Nachweise, aus denen sowohl die versicherte Tätigkeit als auch die vereinbarten Versicherungssummen hervorgehen und in denen die zugrundegelegten Bedingungen genannt sind, in aktueller Fassung vorzulegen.

## **2.10 Lieferbeginn, -fristen und Anlieferung**

-entfällt-

## **2.11 Abnahme**

-entfällt-

## **2.12 Rechnungsstellung**

Die Zahlung des Rechnungsbetrages durch den AG erfolgt nach vertragsgemäßer Leistung und Rechnungseingang gem. den in den Vergabeunterlagen gemachten Angaben.

Maßgebend für die Abrechnung ist die tatsächlich angefallene Menge der anzufertigenden Images nach Auftragserfüllung.

Rechnungen sind gem. Ziffer 13 der HmbZVB-VOL/B in zweifacher Ausfertigung und unter Angabe der Bestellnummer an die auftraggebende Bedarfsstelle bzw. angegebenen Rechnungsadresse der FHH zu adressieren und einzureichen.

Die Rechnungsadresse ist folgende:

Freie und Hansestadt Hamburg

Kulturbehörde

Staatsarchiv

z.Hd.

Kattunbleiche 19

22041 Hamburg

## **2.13 Kontrollen**

Der AN gestattet den Mitarbeitern des AG zu den betriebsüblichen Zeiten das Betreten des Betriebsgeländes und das Besichtigen aller Räume und Anlagen, die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages benutzt werden.

Das besondere Kontrollrecht des AG wird durch diese Bestimmungen nicht berührt. Es umfasst auch stichprobenartige, unangemeldete Kontrollen aller Räume und Anlagen des AN, die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages benutzt werden.

### **3 Technisches Leistungsverzeichnis**

#### **3.1 Leistungsumfang**

Das zu behandelnde Archivgut ist schriftliches Kulturgut und dokumentarisches Erbe der Freien und Hansestadt Hamburg mit Unikatcharakter.

Die zu erbringende Leistung umfasst die Digitalisierung des dafür bereitgestellten Archivgutes, die Ausbelichtung der Digitalisate auf Mikrofilm, den Transport sowie die Dokumentation entsprechend der nachfolgenden Beschreibung.

Das Archivgut verbleibt während der Digitalisierung in Deutschland.

Digitalisiert werden soll der Bestand 314-15 I Oberfinanzpräsident (Devisen- und Vermögensverwertungsstelle). Dabei handelt es sich um ca. 133,00 Regalmeter Archivschriftgut aus der Zeit zwischen 1931 und 1995 (mit dem Schwerpunkt 1931 bis 1945), bestehend aus ca. 17.770 Archivguteinheiten, überwiegend im DIN A4-Format, verpackt in ca. 1.210 Archivkartons. Für die Angebotserstellung soll von ca. 1,2 Mio. anzufertigenden Images (einzelnen Scanaufnahmen) ausgegangen werden.

##### **3.1.1 Digitalisierung**

Ziel der Digitalisierung ist es, die einfache Nutzung und Präsentation der im Archivgut enthaltenen Informationen zu gewährleisten, ohne dass auf das originale Archivgut zurückgegriffen werden muss. Die Digitalisierung hat so zu erfolgen, dass die nachfolgende Ausbelichtung auf Mikrofilm gemäß den bundesdeutschen „Technischen Anweisung für die Durchführung der Sicherungsverfilmung von Archivalien“ erfolgen kann (s. Ziff. 3.1.2).

###### **3.1.1.1 Grundsätzliche Vorgaben**

Die Digitalisierung hat durch Aufsichtsscanner zu erfolgen, um das Archivgut möglichst materialschonend zu digitalisieren.

Die Reihenfolge der Archivalien bei der Digitalisierung muss der vorhandenen Aktenordnung entsprechen. Die Rückseiten der Archivalien sind im direkten Anschluss an die Vorderseiten zu digitalisieren. Die Abfolge der Digitalisate in den entsprechenden Ordnern muss der Reihenfolge der Seiten in der Vorlage entsprechen.

Vor der Digitalisierung einer Archivguteinheit ist zunächst ein Vorblatt zu digitalisieren, das im betreffenden Ordner (vgl. 3.4.6) an erster Stelle abgelegt wird. Das Vorblatt dient als visueller Marker für die Abgrenzung von Archivalien und enthält mindestens die Archivalien-signatur.

Die Blätter/Seiten werden immer vollständig mit leicht umlaufenden Rand gescannt, um deutlich zu machen, dass nichts von der Vorlage abgeschnitten wurde.



Die Dateien können über Bildverbesserungsfunktionen der Scansoftware nachbearbeitet werden, sofern sie der verbesserten Textdarstellung dienen (z.B. automatische Helligkeitserkennung). Die Nachbearbeitung ist auf Farb- und Tonwertkorrekturen beschränkt.

Sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an den erzeugten Digitalisaten liegen beim Auftraggeber.

Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber die für die Digitalisierung eingesetzte Hardware und Software (mit Versionsnummer) sowie die einschlägigen Parameterstellungen.

### **3.1.1.2 Auflösung**

Das Archivgut wird mit einer Auflösung von 300 dpi gescannt. Die Lesbarkeit der Texte ist ausschlaggebend für die Wahl der Auflösung und von der im Text verwendeten Schriftgröße abhängig, so dass für Textdokumente mit kleinsten signifikanten Zeichen bis 1,5 mm auch eine Auflösung von 400 dpi gewählt werden kann.

### **3.1.1.3 Farbtiefe und Zielformate**

Das Archivgut wird mit einer Farbtiefe von 8-Bit = 256 Graustufen gescannt und in unkomprimierten TIFF-Dateien abgelegt<sup>1</sup>. Aus diesen Rohbilddaten werden durch Batchkonvertierung Bildmaster im Format JPEG2000 in seiner verlustfreien Form erstellt.

Außerdem werden aus den Rohbilddaten durch Batchkonvertierung onlinefähige, durch Resampling auf 150 dpi verkleinerte Nutzungsderivate im JPEG-Format in der Qualitätsstufe 75% erzeugt. Die Rohbilddaten (TIFF) werden auf Mikrofilm ausbelichtet und anschließend gelöscht. Die Bildmaster (JPEG2000) und die Nutzungsderivate (JPEG) werden an den Auftraggeber geliefert.

### **3.1.1.4 Referenzen**

Grundsätzlich ist auf jedem Scan ein Graukeil mit aufzunehmen. Beim Scannen von mehrseitigem Archivgut (z.B. Aktenbänden) ist auf der ersten Seite ein Graukeil mit aufzunehmen. Sofern dieser keinen Maßstab enthält, ist zusätzlich ein cm-Maßstab mit aufzunehmen. Als Graukeil sollte bevorzugt der „Kodak Gray Scale“ zum Einsatz kommen.

### **3.1.1.5 Speicherort**

Die Lieferung der Digitalisate erfolgt auf externen USB-Festplatten, die vom Auftragnehmer bereitgestellt werden. Die Festplatten werden nach Übertragung der Scans auf einen anderen Datenträger vom Auftraggeber zurückgegeben.

### **3.1.1.6 Verzeichnis- und Dateibenennung**

Auf jeder Festplatte wird ein Ordner mit Bestandsnummer und Bestandsnamen eingerichtet (314-15\_Oberfinanzpräsident). Weitere Unterordner gemäß der Klassifikation des Bestandes werden eingerichtet. Die Klassifikation wird vom Auftraggeber bereitgestellt.

---

<sup>1</sup> Neben TIFF kann auch JPEG2000 in seiner verlustfreien Form als Format für den Bildmaster verwendet werden. Für die Speicherung von Mastern im JPEG2000-Format ist allerdings darauf zu achten, dass nur die lizenzfreien Bereiche von JPEG2000 Verwendung finden.

Der Dateiname wird in folgender Form gebildet:

[Bestandsname]\_[Signatur der Bestelleinheit]\_[eindeutige fortlaufende Nummer]

Der Dateiname besteht aus dem Bestandsnamen, der vollständigen Signatur der Bestelleinheit sowie einer eindeutigen fortlaufenden Nummer. Schrägstriche „/“ in der Signatur werden durch Unterstrich „\_“ ersetzt. Die fortlaufende Nummer ist ein vierstelliger fortlaufender Wert, dem führende Nullen vorangestellt werden. Startwert ist jeweils „0001“.

Beispiele für die Umsetzung von Signaturen in Dateinamen:

314-15_R 1931 / 0004	→	[314-15]_[R1931_0004]_[0001]
314-15_1940 R / 0031	→	[314-15]_[1940R_0031]_[0001]
314-15_A 1 Band 1	→	[314-15]_[A1_Band1]_[0001]
314-15_30 UA 1	→	[314-15]_[30_UA1]_[0001]
314-15_Str 513 Bd. 2	→	[314-15]_[Str513_Band2]_[0001]
314-15_V 1/257 Bd. 1	→	[314-15]_[V1_257_Band1]_[0001]

### 3.1.1.7 Qualitätssicherung

Mit dem Angebot ist ein Konzept zur Qualitätssicherung vorzulegen, das eine gleichbleibend hohe Qualität der Digitalisate, der Mikrofilme sowie der vom Mikrofilm erstellten (Rück-) Digitalisate sicherstellt.

Das Konzept soll dabei folgende Aspekte berücksichtigen:

- Anzahl und Art der technischen Geräte,
- Anzahl/Regelmäßigkeit der Stichprobenkontrollen auf Vollständigkeit u. Einhaltung der technischen Anforderungen gemäß Leistungsverzeichnis,
- Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung,
- Prüfung und Fehlerbehebung
- Dokumentation

Der Auftragnehmer muss Verfahren zur Qualitätssicherung nachweisen können und eine Stichprobenkontrolle der Digitalisate durchführen. Fehlende oder den Qualitätsansprüchen nicht genügende Seiten werden unmittelbar nachdigitalisiert.

Vor Ausbelichtung der Daten auf Mikrofilm hat der AN dem AG eine zusätzliche technische und inhaltliche Qualitätskontrolle (stichprobenartig) zu ermöglichen.

### 3.1.1.8 Volltextgenerierung

Der Auftragnehmer stellt mittels OCR von den ersten 20 digitalisierten Archivguteinheiten einen Volltext her. Das Ergebnis wird auf Buchstabengenauigkeit überprüft. Abhängig von diesem Ergebnis (Erkennungsquote korrekt erkannter Buchstaben) wird der Auftrag gegebenenfalls um die Volltextgenerierung erweitert.

### **3.1.2 Ausbelichtung der Digitalisate auf Mikrofilm**

#### **3.1.2.1 Ausbelichtung der Digitalisate auf Mikrofilm**

Ziel der Ausbelichtung auf Mikrofilm ist die Übertragung der auf den Digitalisaten enthaltenen Informationen auf Mikrofilm zur langfristigen Sicherung. Zusätzlich muss die Möglichkeit bestehen, vom belichteten Mikrofilm Digitalisate in hoher Qualität zu erhalten.

Die Ausbelichtung erfolgt nach den Grundsätzen zur Durchführung der Sicherungsverfilmung in der Fassung vom 01. März 1987, Teil 2 („Technische Anweisung für die Durchführung der Sicherungsverfilmung von Archivalien (TASiVerf.)“).

#### **3.1.2.2 Aufnahmeilm**

Die Ausbelichtung erfolgt auf 35 mm/66,0 m Mikrorollfilm vom Silberhalogenid-Typ auf Polyesterträgerbasis mit AHU-Lichthofschuttschicht, negative Polarität, im COM-Verfahren, Halbschritt mit 2 Aufnahmen nebeneinander.

#### **3.1.2.3 Konfektionierung und Verpackung**

Die Filme werden mit säurefreier Archiv-Banderole auf Spule (Schichtseite innen) in beschrifteter Film-Kunststoffbox konfektioniert. Dabei sind haltbare und unschädliche Materialien zu verwenden und eindeutig und übersichtlich zu kennzeichnen.

Die Filmboxen sind mit der Filmsignatur, Verwahrstelle (hier: Staatsarchiv Hamburg), Bestandsnummer und Bestandsbezeichnung, Archivaliensignaturen und Erstellungsdatum zu versehen.

Zu den Filmnummern ist eine Konkordanz anzulegen, die eine eindeutige Zuordnung jeder einzelnen Archiveinheit zum jeweiligen Film ermöglicht. Die Konkordanz ist nach Abschluss des Auftrags in ausgedruckter und elektronischer Form mitzuliefern.

#### **3.1.2.4 Angaben zum Ausbelichtungsverfahren**

Die Ausbelichtung der digitalen Rohbilddaten auf Mikrofilm erfolgt im COM-Verfahren (Computer Output on Microfilm).

#### **3.1.2.5 Reihenfolge der Archivalien**

Der Anfang und das Ende einer Archivalieneinheit sowie ihr Inhalt sind in geeigneter Form deutlich auf dem Film zu kennzeichnen.

Wird die Verfilmung einer Archivalieneinheit auf weiteren Filmen fortgesetzt, so ist die Fortsetzung zu kennzeichnen.

#### **3.1.2.6 Vollständigkeit der Verfilmung**

Die Rohbilddaten sind vollständig zu verfilmen.

### 3.1.2.7 Gliederung des Films

#### Filmvorspann

Der Filmvorspann muss den Film eindeutig und übersichtlich kennzeichnen, mit bloßem Auge lesbar sein und folgende Informationen enthalten:

- a) 0,50 m Leerfilm
- b) Name des Archivs (mit bloßem Auge lesbar).
- c) Bestandssignatur und Bestandsname (mit bloßem Auge lesbar).
- d) Filmtyp
- e) Aufnahmedatum
- f) Verfilmungsfirma
- g) Testtafeln (für die Lesbarkeit der Aufnahmen gemäß DIN 19051 Teil 2,3 und 4 sowie DIN 19059 Teil 1).

#### Filmnachspann

Jeder Film endet mit einem Filmnachspann. Der Filmnachspann enthält dieselben Informationen wie der Filmvorspann in umgekehrter Reihenfolge:

- a) Testtafeln für die Lesbarkeit der Aufnahmen gemäß DIN 19051 Teil 2, 3 und 4 sowie DIN 19059 Teil 1).
- b) Verfilmungsfirma
- c) Aufnahmedatum
- d) Filmtyp
- e) Bestandssignatur und Bestandsname (mit bloßem Auge lesbar)
- f) Name des Archivs (mit bloßem Auge lesbar)
- g) 0,50 m Leerfilm

### 3.1.2.8 Begleittext der Aufnahmen

Jede Aufnahme muss eindeutige und übersichtliche Angaben über die Herkunft der Vorlage sowie den Maßstab ihrer Verkleinerung enthalten. Am Rande des Bildfeldes – ggf. auf einer Randleiste – ist daher ein Begleittext mitzuverfilmen, der mindestens folgende Angaben enthält:

- verwahrendes Archiv (hier: Staatsarchiv Hamburg) und gültige Signatur der Vorlage
- Verkleinerungsfaktor

Besonderheiten der Vorlagen oder des Aufnahmeverfahrens, beispielsweise schwer lesbare, beschädigte oder farbige Schriftstücke bzw. Beilagen sind durch mitzuverfilmende Hinweise zu kennzeichnen.

### 3.1.2.9 Entwicklung und Haltbarkeit

Der Film ist gemäß den Empfehlungen des Herstellers zu entwickeln. Der Thiosulfat-Restgehalt muss zwischen  $0,4 \mu\text{gr}/\text{cm}^2$  und  $0,7 \mu\text{gr}/\text{cm}^2$

Zur Sicherung der Haltbarkeit ist der Film auf den Thiosulfat-Restgehalt gemäß ISO 18917 zu prüfen.

Das Ergebnis ist vom Auftragnehmer schriftlich nachzuweisen.

### **3.1.2.10 Filmkontrolle**

Nach der Entwicklung ist der Film unverzüglich auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu prüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist von dem Auftragnehmer in einem Protokoll schriftlich nachzuweisen, in das folgende Angaben aufzunehmen sind:

- Art der verfilmten Archivalien
- Kennzeichen des Films
- Ort und Tag der Aufnahme
- Tag der Prüfung
- Name und Unterschrift des Prüfenden

### **3.1.2.11 Duplizierung der Mikrofilme**

Vom entstandenen Mikrofilm wird eine polaritätsgleiche Vervielfältigungskopie auf 35mm/66m Silberfilm auf dünner Polyesterbasis hergestellt.

## **3.2 Anforderung an das Personal**

Der Transport, die Digitalisierung und Ausbelichtung auf Mikrofilm sowie alle weiteren unter Ziff. 3 genannten mit dem Auftrag verbundenen Tätigkeiten müssen von erfahrenen Fachkräften des AN ausgeführt werden. Der AN verpflichtet sich, nur sozialversicherungspflichtiges Fachpersonal einzusetzen.

Für die Arbeiten wird nur überdurchschnittlich zuverlässiges und verantwortungsbewusstes Personal eingesetzt. Das Personal wird zu größter Sorgfalt im Umgang mit dem Archivgut verpflichtet.

Unkorrektheiten im Umgang mit Archivgut ebenso wie Fahrlässigkeiten bei den Transportarbeiten sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **3.3 Transport/ Lagerung**

Der Auftraggeber stellt das Archivgut in nummerierten oder signierten Archivkartons bereit. Eine evtl. notwendige weitere Verpackung in Transportbehälter und der Transport des Archivgutes aus den Regalen erfolgen durch den Auftragnehmer, ebenso der Rücktransport in die Regale. Die Ausführung dieser Leistungen durch ein dafür geeignetes und absolut zuverlässiges Unternehmen wird vom Auftragnehmer zugesichert. Erforderliches Verpackungs- und Hilfsmaterial sowie Transport- und Hubeinrichtungen sind vom Auftragnehmer zu ermitteln und bereitzustellen. Der Auftragnehmer hat den Transport so durchzuführen, dass eine Gefährdung oder Schädigung des Archivgutes ausgeschlossen ist.

Der Transport erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers.

Der AN verpflichtet sich, das Archivgut vor Beeinträchtigungen aller Art zu bewahren und es keiner Gefährdung auszusetzen. Zu diesem Zweck sind folgende Vorgaben zwingend zu beachten:

- Das Archivgut ist in geeigneter Weise gegen Witterungseinflüsse (z.B. durch Regen oder Schnee) zu schützen und beim Transport gegen Verrutschen zu sichern.

- Für den Transport sind nur geschlossene Fahrzeuge zu verwenden. Die Transportfahrzeuge dürfen nicht unbeaufsichtigt bleiben; bei der Be- und Entladung ist sicherzustellen, dass für Dritte keine Möglichkeit des Zugriffs auf das Archivgut besteht.
- Für den Transport stellt der AN alle notwendigen und geeigneten Transportmaterialien bereit.
- Der Verbleib von Archivgut außerhalb gesicherter Gebäude über Nacht ist nicht zulässig.
- Die Räumlichkeiten, in denen das Archivgut gelagert wird, sind einbruchs- und brandschutzgesichert.
- Zugang zu den Räumlichkeiten haben nur diejenigen Personen, die mit den mit der ausgeschriebenen Dienstleistung im Zusammenhang stehenden Aufgaben betraut sind.
- Das Personal wird zu größter Sorgfalt im Umgang mit dem Archivgut verpflichtet.

Die Räumlichkeiten zur Lagerung sollten optimaler Weise stabile Klimawerte (Raumtemperatur zwischen 15-18 Grad Celsius und Luftfeuchtigkeit zwischen 45 und 55 Prozent) aufweisen.

Der AN benennt dem AG vor dem Beginn der Auftragsausführung eine verantwortliche Person, die auch bei Gefahr im Verzuge für das Staatsarchiv erreichbar ist, um den Zugang zum Archivgut zu ermöglichen.

Die Termine für den Transport sind mit dem Auftraggeber rechtzeitig vorher abzustimmen.

Mängel in der Ausführung des Transports können nicht mit Unklarheiten oder der Unvollständigkeit der vorliegenden Leistungsbeschreibung begründet sein.

### **3.4 Eigentums- und Nutzungsrechte**

Für das Archivgut im Original verbleiben alle Rechte beim Staatsarchiv. Soweit urheberrechtlich geschützt, verfügt es über die ausschließlichen und unbeschränkten Nutzungsrechte an den Digitalisaten und Mikrofilmen.

### **3.5 Besichtigung der Archivräume**

Die besonderen Bedingungen des zu digitalisierenden Archivguts erfordern zwingend eine Besichtigung der Liegenschaft und des Archivguts vor Abgabe des Angebots. Hierfür ist eine rechtzeitige Terminabsprache mit [REDACTED] Staatsarchiv Hamburg, Tel.: 040/428 [REDACTED] erforderlich. Über die Besichtigung und eventuelle Fragen und Antworten wird eine Besichtigungsbestätigung angefertigt.



Freie und Hansestadt Hamburg  
Kulturbehörde - Amt Staatsarchiv

**Besichtigungsbestätigung**

**Ausschreibung Nr.: 2015000055**

(Digitalisierung von Archivgut des Staatsarchivs Hamburg mit anschließender Ausbelichtung der Digitalisate auf Mikrofilm)

Hiermit wird bestätigt, dass die Firma

Name: \_\_\_\_\_

vertreten durch: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

am: \_\_\_\_\_

in der Zeit von: \_\_\_\_\_

die Besichtigung des Archivgutes und der Transportwege im Staatsarchiv Hamburg in den Archivräumen vorgenommen hat.

Hamburg, den

\_\_\_\_\_  
(Ansprechpartner/in Staatsarchiv)

Diese Besichtigungsbestätigung ist dem Interessenten unterzeichnet auszuhändigen und von ihm mit dem Angebot einzureichen.







**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Dienstag, 1. September 2015 09:59  
**Betreff:** Ausschreibung Digitalisierung von Archivgut - Aufforderung zur Anfertigung von Testausführungen

**Wichtigkeit:** Hoch

**Öffentliche Ausschreibung Nr. 2015000055 – Digitalisierung von Archivgut des Staatsarchivs Hamburg mit anschließender Ausbelichtung der Digitalisate auf Mikrofilm**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für das von Ihnen eingereichte Angebot zur o.g. Ausschreibung.

Im Rahmen der weiteren Auswertung der Angebote bitte ich Sie gemäß Ziff. 1.6 der Leistungsbeschreibung um Anfertigung einer Testausführung eines Digitalisates, gespeichert auf einer externen USB-Festplatte, sowie einer Ausbelichtung auf Mikrofilm und ein vom Mikrofilm erstelltes (Rück-)Digitalisat.

Bei der Anfertigung sind die im Technischen Leistungsverzeichnis unter Ziff. 3 der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen an Qualität, Metadaten, Begleittext des Films etc. zu beachten.

Die Musterdigitalisate sind in folgender Verzeichnungsstruktur auf der Festplatte abzulegen:

Es wird ein Ordner mit Bestandsnummer und Bestandsnamen eingerichtet (314-15\_Oberfinanzpräsident). Darunter steht ein Unterordner mit der Bezeichnung Öffentliche Ausschreibung Nr. 2015000055. Ein darunter liegender Unterordner erhält den Namen Musterdigitalisation. In diesem Unterordner wird die digitalisierte Musterakte abgelegt. Der Dateiname wird dabei in folgender Form gebildet:

[Bestandsnummer]\_[Signatur der Bestelleinheit]-[eindeutige fortlaufende Nummer]

Beispiele für die Umsetzung von Signaturen der Musterakten in Dateinamen:

314-15 Oberfinanzpräsident R 2015/1 > 314-15\_R2015\_0001\_0001

314-15 Oberfinanzpräsident R 2015/2 > 314-15\_R2015\_0002\_0001

Bitte geben Sie für den verwendeten Mikrofilm die technischen Werte zu Tonwert, Dichte und Thiosulfat-Restgehalt an.

Im Staatsarchiv Hamburg liegt ein Muster einer Archivguteinheit zur Abholung bereit. Bitte vereinbaren Sie mit [REDACTED] Staatsarchiv Hamburg, Tel.: 040/428 [REDACTED] einen Termin für die Abholung.

Die angefertigten Testausführungen (Digitalisat und Rück-Digitalisat, gespeichert auf USB-Festplatte) sowie die Ausbelichtung auf Mikrofilm und das Archivgutmuster sind innerhalb von 14 Kalendertagen (bis zum 16.09.2015, 12.00 Uhr), an folgende Lieferadresse abzugeben/zu senden:



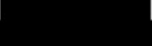

Staatsarchiv Hamburg  
z.Hd. [REDACTED]  
Kattunbleiche 19  
22041 Hamburg

Die Sendung ist spätestens einen Tag vorher anzukündigen. Dies kann telefonisch oder per E-Mail ([Mailto:\[REDACTED\]](mailto:[REDACTED])) gemacht werden.

Die Testausführungen und Muster sind mit dem Bieternamen und der Ausschreibungsnummer zu versehen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg  


Freie und Hansestadt Hamburg  
Finanzbehörde  
Postanschrift: Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg  
Besucheranschrift: Große Bleichen 27, 20354 Hamburg,   
Tel.: + 49 40   
Fax: + 49 40   
E-Mail: 



Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Mail ausdrucken



# Freie und Hansestadt Hamburg Kulturbehörde

Staatsarchiv, Kattunbleiche 19, D - 22041 Hamburg

An

Ulshöfer IT GmbH + Co KG

Raiffeisenstraße 17

61186 Rosbach v.d. Höhe

Staatsarchiv

Abteilung Zentrale Archivische Aufgaben

Kattunbleiche 19

D - 22041 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 [REDACTED]

Telefax 040 - 4 28 [REDACTED]

Zentrale - 3200

Ansprechpartner [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

ST 2331/30, FB 153-0/30.163

11. Dezember 2015

## **Digitalisierung von Archivgut des Staatsarchivs Hamburg mit anschließender Ausbelichtung der Digitalisate auf Mikrofilm - Öffentliche Ausschreibung Nr. 2015000055**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatsarchiv Hamburg überträgt Ihnen aufgrund Ihres Angebotes vom 30.07.2015 zur Öffentlichen Ausschreibung Nr. 2015000055 hiermit den Auftrag für die

### **Digitalisierung von Archivgut des Staatsarchivs Hamburg mit anschließender Ausbelichtung der Digitalisate auf Mikrofilm.**

Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbarten die Parteien gemäß Ziff. 2.2 der Leistungsbeschreibung, die Bestandteil des Vertrages ist:

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Der Auftrag endet mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung, spätestens 18 Monate nach Auftragsbeginn.

Es gilt der Preis Ihres Angebotes als Festpreis, dem die zum Zeitpunkt der Leistung geltende Umsatzsteuer (USt.) hinzuzurechnen ist.

[REDACTED]





# Freie und Hansestadt Hamburg

## Kulturbehörde / Staatsarchiv Hamburg

Kd.-Nr. \_\_\_\_\_

Fa. Ulshöfer IT GmbH + Co KG  
Raiffeisenstr. 17

**61186 Rosbach v. d. Höhe**

Kattunbleich 19, 22041 Hamburg

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

Ansprechpartner/in: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Aktenzeichen: ST 111

Hamburg, den 17.12.2015

Sie werden beauftragt, auf Grund

der Ausschreibung Nr. \_\_\_\_\_

2015000055

zu nachstehenden Bedingungen zu liefern bzw. die nachstehenden Arbeiten auszuführen.

**1-fache Rechnung: siehe Anlage**

**VOL-Bestellschein Nr.: 161/2015**

Finanzstelle: 1-251.11.504.001

Finanzposition:

Budget:

Lieferfrist:

**Anlieferungsstelle (genaue Lieferanschrift angeben):**

Staatsarchiv, Litzowstr. 26 (Nebeneingang)

% Skonto bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen

nach Rechnungseingang.

lfd. Nr.	Menge	Einheit	Gegenstand Art der Leistung	Festpreis in EUR pro Einheit (ohne Umsatzsteuer)	Gesamtpreis in EUR (ohne Umsatzsteuer)
1	133 m		Öffentliche Ausschreibung Nr. 2015000055 vom 30.07.2015 Bestand 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisen- und Vermögensverwertungsstelle). Rd. 133,00 laufende Meter Archivrufgut aus der Zeit zwischen 1931 und 1995, bestehend aus ca. 17.700 Archivrufeinheiten  Digitalisierung von Archivrufgut des Staatsarchiv Hamburg mit anschließender Ausbelichtung der Digitalisate auf Mikrofilm	[REDACTED]	[REDACTED]

Summe netto:

abzügl. Skonto:

**Gesamtsumme netto:**

zuzügl. 19 % Ust.:

**Ensumme:**

2. Bei Lieferungen müssen die zu liefernden Geräte den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Gesetzen, Normen und Standards entsprechen, insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz (Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (BGBl. I 2011, S. 2179)) in der jeweiligen Fassung.

3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, enthalten die vorstehenden Preise auch die Kosten für Verpackung, Anlieferung an die Empfangsstelle sowie ggf. für Versicherung.

4. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellscheinnummer, das Aktenzeichen, die Warenbezeichnung und den Liefertag enthält.

